

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. August 2015
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	1, 2	Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.)	23, 53
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14, 15	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 9
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 16	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 47
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	54, 55	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 33, 34
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)	62, 63, 64, 65	Poß, Joachim (SPD)	35, 36, 37, 38
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	30, 41	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	6	Renner, Martina (DIE LINKE.)	28
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 59, 60, 61
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	49	Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 40
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 73, 74	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50	Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.)	48
Korte, Jan (DIE LINKE.)	18	Tank, Azize (DIE LINKE.)	10, 11, 12, 43
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56	Tempel, Frank (DIE LINKE.)	24, 25
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 20, 21, 22	Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4, 68
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	57, 58	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31	Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.)	44, 45
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	71, 72
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	51, 52		
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 27, 69		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie			
Aken, Jan van (DIE LINKE.)		Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einzel- und Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte im ersten Halbjahr 2015	1	Zielsetzung und Ausgestaltung der von der Türkei und den USA geplanten Pufferzone in Nordsyrien und mögliche Auswirkungen auf das deutsche Mandat der Operation Active Fence Turkey	10
Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte in die MENA-Staaten im ersten Halbjahr 2015	4	Zielsetzung und Ausgestaltung der von Jordanien eingerichteten Pufferzone im Süden Syriens	10
Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Tank, Azize (DIE LINKE.)	
Mittel zur Erforschung der CCS-Technologie bei der Weiterentwicklung des 6. Energieforschungsprogramms	5	Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds bzw. andere EU-Mittel zur gesellschaftlichen Inklusion und Integration von Roma in Polen seit dem Jahr 2010 ...	11
Unterschiede im Kabinettsbeschluss zum Fracking in der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 1. April 2015 im Vergleich zum Referentenentwurf vom 18. Dezember 2014 hinsichtlich des Umgangs mit Emissionen	6	Aktivitäten auf bilateraler und europäischer Ebene gegen Zwangsumsiedlungen von Roma	13
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kurse im Herkunftsland zum Erwerb der in § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes vorgesehenen einfachen Deutschkenntnisse	6	Vorlage der angekündigten Lageberichte zum Thema „Straftaten gegen Asylunterkünfte“ durch das BKA	15
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)		Bitte um Hinzuziehung von Verbindungskräften des BKA in Bezug auf die Serie von „Straftaten gegen Asylunterkünfte“ durch bestimmte Bundesländer	15
Beteiligung Kolumbiens an der beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine	7	Ausstellung von Reiseausweisen für im Rahmen des Resettlement-Programms aufgenommene Flüchtlinge	16
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung autoritärer Regime zur Verhinderung der Ausreise der jeweiligen Bürger zur Minderung der Anzahl der in Europa ankommenden Asylbewerber	8	Schutz von mit der Durchführung von Abschiebungen betrauten Beamten durch die Anwesenheit unbeteiligter Zeugen im Rahmen kirchlicher Beobachtungsprojekte	16
		Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Interministerielle Ausschüsse innerhalb der Bundesregierung	17

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Korte, Jan (DIE LINKE.) Probleme bei der im Rahmen der Visum- beantragung obligatorischen Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern ab zwölf Jahren	22
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Personalstellen im Bundesamt für Migra- tion und Flüchtlinge in Baden-Württem- berg in den Jahren 2013 bis 2015	24
Unbearbeitete Asylanträge im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	25
In den Erstaufnahmeeinrichtungen re- gistrierte Asylsuchende ohne Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	25
Planung eines Bauprogramms zur Unter- stützung der Kommunen bei der dezent- ralen Unterbringung von Flüchtlingen . . .	25
Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.) Maßnahmen und Methoden der Polizei- agentur Europol zur Entfernung von In- ternetinhalten mit Kontaktmöglichkeiten von Migranten und Flüchtlingen zu Fluchthelfern	28
Tempel, Frank (DIE LINKE.) Aktivierung des Emergency Response Co- ordination Centre im Rahmen des EU-Ka- tastrophenschutzverfahrens im Zuge der Waldbrände im Juli 2015 in Griechenland	28
Inkenntnissetzung der Vollzugsbeamten der Bundespolizei bzw. Landespolizei über die bestimmten Bedingungen hin- sichtlich des Konsums von Cannabis zu medizinischen Zwecken	29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auslieferungsersuchen der Türkei für in Deutschland befindliche Menschen in den letzten zwölf Monaten	30
Renner, Martina (DIE LINKE.) Brand- und Sprengstoffanschläge bzw. sonstige Gewaltstraftaten gegen Flücht- lingsunterkünfte seit Januar 2014 mit Er- mittlungen durch den Generalbundes- anwalt	31
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Leistungsschutzrecht für Presseverleger gemäß den §§ 87f bis 87h des Urheber- rechtsgesetzes vor der Verabschiedung ohne Notifizierung bei der Europäischen Kommission	32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Etwaige Kontrolle der obersten griechi- schen Steuerbehörde durch die Gläubiger- institutionen	33
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Liegenschaften der Bundesanstalt für Im- mobilienaufgaben in Kassel	34
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erwerbe von Betriebsvermögen nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer- gesetz in den Jahren 2009 bis 2013	36
Poß, Joachim (SPD) Mitarbeit der im Wissenschaftlichen Bei- rat beim Bundesministerium der Finanzen tätigen Mitglieder am Gutachten „Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichs“ im Jahr 2015	38
Veränderung der Vorschläge zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf- grund der Beiratsempfehlungen	38
Vorgesehene Transferleistungen für den Aufbau in den neuen Ländern mit den Einnahmen des Bundes aus der Ergän- zungsabgabe und Dauer der Fortführung der bestehenden Abgabe	39
Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Möglichkeit eines Schuldenschnitts inner- halb der Währungsunion	40

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Rechtmäßigkeit der Minderung des Barwertes der griechischen Schulden im Hinblick auf das Unionsrecht 41</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</p> <p>Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Scheinselbständigkeit bei Tätigkeiten von so genannten selbständigen Finanz- und Versicherungsvermittlern innerhalb der Räume von Finanzinstituten und Banken . 42</p> <p>Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Jährliche Vorrangprüfungen der Bundesagentur für Arbeit für Asylbewerber und Geduldete seit dem Jahr 2013 43</p> <p>Tank, Azize (DIE LINKE.) Durchschnittliche Wartezeit auf Beträge von Berechtigten seit der Einführung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 20. Juni 2002 45</p> <p>Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.) Prüfung der Erstattung von Anwaltskosten für Leistungsbeziehende von Arbeitsämtern bzw. Jobcentern 45</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Durchführung einer tierbasierten Auswertung der im Oktober 2013 überarbeiteten „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ 47</p> <p>Sperrfristen für die Ausbringung von Gülle bzw. Jauche und Festmist in den EU-Ländern 48</p> <p>Dr. Tackmann, Kirsten (DIE LINKE.) Mögliche Risiken hinsichtlich der Übernahme von Aktien der KTG Agrar SE durch chinesische Investoren und Änderungsbedarf bezüglich des Bodenrechts ... 49</p>	<p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</p> <p>Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Einsatzpläne von verschiedenen Schiffen der Marine von Mai bis Juli 2015 50</p> <p>Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Größe der von der Bundeswehr genutzten und ungenutzten Teilbereiche der Luftwaffenkaserne an der Manfred-von-Richtthofen-Straße in Münster 51</p> <p>Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Verkauf demilitarisierter Schützenpanzer des Typs Marder bzw. demilitarisierter Komponenten in bestimmte Länder in den letzten zehn Jahren und mögliche Remilitarisierung der Panzer 52</p> <p>Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.) Abschluss der Entwicklung der Drohne Predator B 52</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</p> <p>Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Baumaßnahmen der letzten fünf Jahre auf dem Abschnitt A 7 zwischen Göttingen und Salzgitter und entstandene Kosten ... 53</p> <p>Privat finanzierte bzw. teilfinanzierte Lärmschutzmaßnahmen an Bundeseigentum und Kostenaufteilung 53</p> <p>Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Testfahrten bis zur zulässigen Streckenhöchstgeschwindigkeit auf der Neubaus Strecke Erfurt–Halle/Leipzig 54</p> <p>Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Eignung des Königsteiner Schlüssels bei der Verteilung der Mittel für den Breitbandausbau in bisher unterversorgten ländlichen Regionen 54</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Programme zur Finanzierung des Breitbandausbaus und Koordinierung der Förderung von Breitbandanschlüssen mit den Regierungen der Bundesländer	55	Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aktivitäten der Halliburton Company Germany GmbH im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen	60
Richtlinien für die aufgrund der Frequenzversteigerung notwendigen Ausgleichszahlungen zwischen Bund und Ländern	56	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit		Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Forschung zu Werten und Vorurteilen von Lehrern bezüglich der Heterogenität bzw. der kulturellen und ethnischen Vielfalt von Schülern	61
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.) Vorlage des Berichts zum Energetischen Sanierungsfahrplan Bundesliegenschaften	57	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auszubildende in Teilzeitklassen	67
Einzelmaßnahmen zur Gewährleistung der Umsetzung des Artikels 5 der EU-Energieeffizienzrichtlinie	57	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.) Förderung von Forschungsvorhaben zum Thema Fracking	68
Gemeldete Maßnahmen hinsichtlich der alternativen Vorgehensweise gemäß Artikel 5 Absatz 6 der EU-Energieeffizienzrichtlinie und weitere Einsparungen	58	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Festschreibung der Verpflichtung an die privatwirtschaftlich organisierten dualen Systeme im Wertstoffgesetz hinsichtlich der öffentlichen Ausschreibungen von Erfassungsdienstleistungen nach den Vorgaben des Vergaberechts	59	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Austausch zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt hinsichtlich der Reise des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, nach Eritrea	69
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Etwaige Verwendung deutscher Steuermittel für den Bau eines US-Hospitals in Ramstein in der Pfalz als Ersatz für das Krankenhaus in Landstuhl	59	Maßnahmen zur Unterstützung der Regierung Äthiopiens bei der Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes zur Entwicklung des Omo-Flusstals	69

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
In welcher Höhe hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2015 Einzelausfuhrgenehmigungen sowie Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte unter zusätzlicher jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer), und welcher Genehmigungswert (Einzel- wie Sammelausfuhrgenehmigungen) entfiel jeweils auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 3. August 2015

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Entscheidungen werden jeweils im Einzelfall getroffen. Dabei werden alle Aspekte des jeweiligen Falls berücksichtigt, gewichtet und abgewogen. Grundlage sind u. a. die Politischen Grundsätze der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 und der Gemeinsame Standpunkt der Europäischen Union (EU) aus dem Jahr 2008. Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Auch hat die Bundesregierung in besonders sensiblen Bereichen wie bei den Kleinwaffen die Grundsätze jüngst verschärft und auch die Regelungen über die Post-Shipment-Kontrolle erweitert. Zusammengenommen bilden die Kleinwaffen-Grundsätze und die Eckpunkte für die Post-Shipment-Kontrollen die strengsten Regeln für Rüstungsexporte, die es in der Bundesregierung je gab.

Zu den Exportangaben sind folgende, zentrale Hinweise zu beachten:

Erstens liegen zurzeit noch keine endgültigen Zahlen vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen, Änderungsanforderungen der Antragsteller und Nachmeldungen noch verändern. Insbesondere sind die Meldungen der Unternehmen im Rahmen von sog. Komplementärgenehmigungen für das Jahr 2015 noch nicht berücksichtigt.

Zweitens wird im Rüstungsexportbericht bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Denn wegen des Gewichts von Großaufträgen schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden regelmäßig.

Drittens ist bei einer Sammelausfuhrgenehmigung eine Aufschlüsselung auf einzelne Länder grundsätzlich nicht möglich, da sich Sammelausfuhrgenehmigungen auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern beziehen.

Um hier zeitnah eine angemessene, vollständige und korrekte Darstellung der Zahlen samt Erläuterung im relevanten Kontext zu ermöglichen, hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode zusätzlich einen Zwischenbericht eingeführt, mit dem die Bundesregierung im Herbst eines Jahres über die Zahlen des ersten Halbjahres berichtet. Mit vorläufigem Datenmaterial sollte daher mit äußerster Vorsicht umgegangen werden.

Vor dem Hintergrund der zuvor genannten Hinweise kann die Bundesregierung zum ersten Halbjahr 2015 nach vorläufiger Auswertung folgende Angaben zu Einzelausfuhrgenehmigungen machen:

Im ersten Halbjahr 2015 wurden nach vorläufigen Angaben ca. 51 Prozent der Ausfuhren innerhalb der EU, NATO und NATO-gleichgestellten Länder genehmigt, der Rest für Drittländer (im ersten Halbjahr 2014 erfolgten beispielsweise nur 36,5 Prozent der Genehmigungen an EU, NATO und NATO-gleichgestellte Länder und 63,5 Prozent gegenüber Drittländern).

Der Anteil der Genehmigungen für Drittländer ist gegenüber dem ersten Halbjahr 2014 damit um 14,5 Prozent zurückgegangen. Genehmigungen von rund 1,5 Mrd. Euro wurden allein für EU-Staaten erteilt. Im ersten Halbjahr 2014 erfolgten für EU-Staaten Genehmigungen in Höhe von rund 400 Mio. Euro.

Aufstellung nach Genehmigungswerten des 1. Halbjahres 2015 für Einzelnenehmigungen nach vorläufigen Werten			
EU-Staaten	NATO und Gleichgestellte	Drittländer	Gesamt
1.469.657.277	248.364.958	1.590.698.625	3.308.720.860

Auf Entwicklungsländer (Entwicklungsländer im Sinne der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD – umfassen u. a. auch den NATO-Staat Türkei) entfielen Genehmigungen in Höhe von 618 334 993 Euro.

Einen wesentlichen Anteil an dem Gesamtvolumen der Exporte und insbesondere an dem hohen Anteil an Exporten an EU-Staaten hat die Genehmigung von vier Tankflugzeugen an das Vereinigte Königreich. In der Gesamtübersicht der zehn Hauptempfängerländer der Einzelausfuhrgenehmigungen wird deutlich, dass die Exportgenehmigung für Großbritannien ca. 34,8 Prozent der genehmigten Einzelexporte ausmacht.

Endbestimmungsland	Wert
Vereinigtes Königreich	1.152.148.072
Israel	391.309.496
Saudi-Arabien	177.326.488 (insb. Zulieferungen von Komponenten an europäische Partner, nämlich Fahrgestelle für von Frankreich gelieferte unbewaffnete Transporter)
Algerien	170.752.660
Indien	128.428.880
Vereinigte Staaten	123.922.920
Kuwait	121.719.944
Russische Föderation	118.062.625
Frankreich	99.619.133
Korea, Republik	88.306.485

Für Israel wurde – wie im vergangenen Jahr – ein weiteres U-Boot genehmigt, dessen Lieferung bereits im Jahr 2003 zugesagt worden war, was in die Zahlen für die Lieferung in Drittländer einfließt.

Bei der Lieferung an Saudi-Arabien handelt es sich in der Mehrzahl um Zulieferungen von Komponenten an europäische Partner, nämlich Fahrgestelle für von Frankreich gelieferte unbewaffnete Transporter. Nach Saudi-Arabien wurden damit erneut keine Panzer, G36-Gewehre oder sonstigen Kleinwaffen genehmigt.

Bestimmend für das gestiegene Genehmigungsvolumen für Algerien waren Genehmigungen für unbewaffnete militärische Lkw und Funkgeräte.

Indien ist seit über 60 Jahren ein demokratischer Staat, mit dem Deutschland eine strategische Partnerschaft unterhält.

Nach Kuwait wurde die Lieferung von zwölf Spürpanzern Fuchs genehmigt.

Für Russland wurden zwei Eisbrecher mit militärischer Schutz-ausstattung genehmigt. Es handelt sich um einen Altfall im Sinne der Embargoregelung.

Auch im ersten Halbjahr 2015 wurden Sammelausfuhrgenehmigungen erteilt. Sammelausfuhrgenehmigungen werden nur an besonders zuverlässige Ausführer gewährt, d. h. diese ergehen in der Regel und so auch im ersten Halbjahr an EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Staaten. Die Sammelausfuhrgenehmigungen betreffen im Wesentlichen Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern.

Nach vorläufiger Auswertung wurden im ersten Halbjahr 2015 insgesamt 73 Sammelausfuhrgenehmigungen mit einem Genehmigungswert von 3 045 795 000 Euro erteilt.

2. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung im ersten Halbjahr 2015 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte in die MENA-Staaten (Middle East, North Africa) erteilt (bitte nach Land und unter jeweiliger Angabe des Zuwachses bzw. des Rückgangs im Vergleich zum ersten Halbjahr 2014 aufschlüsseln; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte Angabe der vorläufigen Zahlen)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 3. August 2015**

Auch für diese Zahlen gelten die einführenden Erläuterungen zu Frage 1. Die Exportgenehmigungen wurden auf Basis einer restriktiven Rüstungsexportpolitik jeweils im Einzelfall getroffen. Dabei werden alle Aspekte des jeweiligen Falls berücksichtigt, gewichtet und abgewogen.

Zur Gruppe der MENA-Staaten (Untermenge der Drittländer im Sinne des Exportrechts) zählt die Bundesregierung folgende Staaten: Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Endbestimmungsland	Wert 2014 ¹	Wert 2015	Differenz
Ägypten	1.036.564	8.106.691	7.070.127
Algerien	71.801.807	170.752.660	98.950.853
Bahrain	24.999	1.007.199	982.200
Irak	10.032.638	26.804.657	16.772.019
Israel	616.780.654	391.309.496	-225.471.158
Jemen	10.202	0	-10.202
Jordanien	469.456	359.165	-110.291
Katar	12.706.229	1.321.773	-11.384.456
Kuwait	1.112.062	121.719.944	120.607.882
Libanon	4.394.120	84.394	-4.309.726
Libyen	49.000	0	-49.000
Marokko	62.908	457.830	394.922
Oman	3.628.536	35.402.371	31.773.835
Saudi-Arabien	65.911.121	177.326.488	111.415.367
Syrien, Arabische Republik	850.004	152.005	-697.999
Tunesien	4.521.987	1.460.128	-3.061.859
Vereinigte Arabische Emirate	42.681.067	41.868.652	-812.415

¹ Werte enthalten auch die Komplementärmeldungen.

Bei Saudi-Arabien handelt es sich – wie bereits ausgeführt – in der Mehrzahl um Zulieferungen von Komponenten an europäische Partner, nämlich Fahrgestelle für von Frankreich gelieferte Transporter. Bei Algerien geht es im Wesentlichen um Genehmigungen für militärische Lkw und Funkgeräte.

Nach Kuwait wurde die Lieferung von zwölf Spürpanzern Fuchs genehmigt.

3. Abgeordnete
**Dr. Julia
Verlinden**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe plant die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung des 6. Energieforschungsprogramms Mittel im Rahmen der Energieforschungsinitiative „COORETEC – Forschungsprojekte im Bereich konventioneller Kraftwerke“ zur Erforschung der CCS-Technologie (CCS – Carbon Capture and Storage) bereitzustellen, insbesondere vor dem Hintergrund des Energiegipfels am 1. Juli 2015 und des Weißbuchs Strommarktdesign, und welche konkreten Forschungsziele sollen bei dieser Initiative untersucht werden?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 3. August 2015**

Derzeit existieren keine CCS-Forschungsprojekte, die für eine Förderung im Rahmen der COORETEC-Initiative in Frage kommen.

4. Abgeordnete
**Dr. Julia
Verlinden**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum ist im Kabinettsbeschluss zum Fracking vom 1. April 2015 in der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) vorgesehen, lediglich „Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, um Daten über die Freisetzung von Methan und andere Emissionen in allen Phasen der Förderung einschließlich der Entsorgung von Lagerstättenwasser und Rückfluss zu erheben“ (vgl. Kabinettsbeschluss zu § 22b Nummer 5 ABBergV), nicht jedoch, auch Maßnahmen zur Reduktion solcher Emissionen zu ergreifen, wie es noch im Referentenentwurf vom 18. Dezember 2014 vorgesehen war?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 3. August 2015**

Die Änderung der Kabinettsfassung gegenüber einem früheren Entwurf ist ausschließlich rechtstechnisch begründet.

Bergbaubetriebe unterliegen bereits der Verpflichtung nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu ergreifen. Deshalb ist in der vom Bundeskabinett beschlossenen Neufassung der Allgemeinen Bundesbergverordnung neben den Überwachungspflichten lediglich der Verweis auf die Anwendbarkeit des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgenommen worden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordneter
**Volker
Beck**
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern fördert die Bundesregierung Kurse, die es Menschen, die die lateinische Schrift nicht beherrschen, mithilfe eines spezifischen Curriculums ermöglichen, im Herkunftsland die in § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorgesehenen „einfachen Deutschkenntnisse“ zu erwerben (bitte für das Jahr 2014 nach den Ländern, in denen solche Angebote bestehen, unter Angabe der veranschlagten Haushaltsmittel aufschlüsseln), und wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Kenntnis der Bundesregie-

rung einen solchen Kurs erfolgreich abgeschlossen (bitte in absoluten Zahlen sowie im Verhältnis zu der gesamten Teilnehmerzahl angeben und für das Jahr 2014 nach den Ländern, in denen solche Angebote bestehen, aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 6. August 2015**

Der Erwerb einfacher Deutschkenntnisse kann im Ausland unter anderem über so genannte Vorintegrationsprojekte erfolgen, die finanziell durch die Bundesregierung gefördert werden. Im Zeitraum von 2008 bis 2014 wurden Vorintegrationsprojekte des Goethe-Instituts e. V. im Ausland in Höhe von 988 904 Euro aus Mitteln des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gefördert. Darüber hinaus wurden Vorintegrationsprojekte in Höhe von 594 425 Euro aus Mitteln des Auswärtigen Amtes im Rahmen der institutionellen Förderung des Goethe-Instituts finanziert.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vorintegrationskursen, die die lateinische Schrift nicht beherrschen, sind eine Minderheit in den Kursen der Goethe-Institute im Ausland. Konkrete Zahlen dazu liegen der Bundesregierung nicht vor. In Ländern, in denen häufiger Teilnehmer ohne ausreichende Kenntnisse der lateinischen Schrift an den A1-Kursen für nachziehende Ehepartner und Ehepartnerinnen sowie eingetragene Lebenspartner teilnehmen, wurden mit Mitteln des Europäischen Integrationsfonds (EIF) Materialien zur Alphabetisierung erstellt, die entweder in kostenlosen Zusatzangeboten am Nachmittag (ebenfalls durch EIF-Mittel finanziert) oder zum Selbstlernen eingesetzt werden. Dies geschieht zum Beispiel in Ägypten, Jordanien und Thailand.

Die Teilnehmergruppen sind klein, daher werden keine separaten Klassen angeboten und auch die Prüfungsergebnisse werden für diese Teilnehmergruppen nicht separat ausgewiesen.

Für eine Aufstellung zu den Projektländern, den Kosten, der Finanzierung und den Teilnehmerzahlen für vorintegrative Sprachförderung insgesamt wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/5606 vom 21. Juli 2015, insbesondere zu den Fragen 64a bis 64d und die Anlage verwiesen.

6. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Mit welchen konkreten Aufgaben und mit wie vielen Beratern wird sich Kolumbien nach Kenntnis der Bundesregierung an der bereits beschlossenen und von Kálmán Mizsei geleiteten beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) beteiligen (EUAM Ukraine/3/2015) (XXXX.AStV am 19. Juni 2015 und 2 546. AStV-2 am 18. Juni 2015)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 3. August 2015**

An der Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) wirken im Moment ausschließlich Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit. Kolumbien wurde im Jahr 2014 zusammen mit anderen Drittstaaten eingeladen, beteiligt sich aber nicht.

7. Abgeordneter **Uwe Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern erachtet es die Bundesregierung als geeignetes Mittel, autoritäre Regime wie in Eritrea beispielsweise durch die Ertüchtigung des Grenzregimes dabei zu unterstützen, ihre jeweiligen Bürgerinnen und Bürger an der Ausreise bzw. Flucht mitunter auch gewaltsam zu hindern, in der Hoffnung, die Zahl der in Europa ankommenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu verkleinern (vgl. Bericht des TV-Magazins Monitor vom 23. Juli 2015), und welchen konkreten Beitrag leistet die Bundesrepublik Deutschland (im Rahmen der EU bzw. in anderen Zusammenhängen bzw. bilateral) bei den im Magazinbeitrag angesprochenen Verhandlungen beim so genannten Khartum-Prozess?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 6. August 2015**

Berichte über systematische Folter an eritreischen Flüchtlingen auf der Sinai-Halbinsel stehen symptomatisch für die Gefahren, denen sich Flüchtlinge und Migranten ausgesetzt sehen. Die wirkungsvollste, aber gleichzeitig langfristige Gegenmaßnahme ist eine Bekämpfung der Fluchtursachen. Dafür ist ein breit angelegtes außen-, entwicklungs- und sicherheitspolitisches Konzept erforderlich, um fragile Länder zu stabilisieren und Konflikten, politisch motivierter Gewalt, Menschenrechtsverletzungen, desolaten sozioökonomischen Umständen und mangelnder Rechtsstaatlichkeit effektiv entgegenzuwirken. Dazu steht die Bundesregierung ebenso wie ihre europäischen Partner mit der eritreischen Regierung im Kontakt. Konkretes Thema dieser Gespräche ist etwa die Einführung einer zeitlichen Begrenzung des nationalen Wehrdienstes, dessen faktische Unbegrenztheit bislang einen wichtigen Fluchtgrund darstellt.

Ebenso wichtig wie das langfristige Projekt der Bekämpfung der Fluchtursachen ist es, Schutz und Lebensbedingungen von Flüchtlingen und Migranten zu gewährleisten bzw. zu verbessern. Die Bundesregierung setzt sich insbesondere dafür ein, der Entführung und Folter von eritreischen Flüchtlingen entlang der ostafrikanischen Migrationsrouten entgegenzuwirken. Das Auswärtige Amt hat dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und dem Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) für eine Verbesserung des präventiven Schutzes und der Opferversorgung im Jahr 2015 im Sudan und in Äthiopien über 4,5 Mio. Euro an humanitären Mitteln zur Verfügung gestellt. In den Pro-

grammen von UNHCR und WFP werden speziell auch Flüchtlinge aus Eritrea berücksichtigt. In den Vorjahren hat das Auswärtige Amt diese Programme mit 3 Mio. Euro (2014) bzw. 2 Mio. Euro (2013) unterstützt. In den Jahren 2013 und 2014 hat das Auswärtige Amt zudem Projekte der Nichtregierungsorganisation medico international e. V. in Zusammenarbeit mit der israelischen Nichtregierungsorganisation Physicians for Human Rights zur Versorgung von eritreischen Menschenhandelsopfern sowie der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zum verbesserten Schutz von Migranten vor Menschenhandel im Ostsudan, dem dort v. a. Eritreer zum Opfer fallen, gefördert.

Weiterhin hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 10 Mio. Euro für die Unterstützung eritreischer Flüchtlinge in Äthiopien zugesagt, um gezielte Maßnahmen für eritreische Flüchtlinge und aufnehmende Gemeinden zur Verbesserung der Lebensbedingungen und wirtschaftlichen Perspektiven zu ermöglichen. Der Fokus liegt dabei auf beruflichen Bildungsinitiativen.

Das Bundesministerium des Innern plant, u. a. Eritreer, die Opfer von Entführung und Folter sowie Opfer von Menschenhandel geworden sind, aus Ägypten im laufenden Jahr in sein Resettlement-Programm aufzunehmen.

Als Teil ihres ganzheitlichen Ansatzes zur Begegnung der Migrationsströme nach Europa beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an der Ausgestaltung des so genannten Khartum-Prozesses. Der Khartum-Prozess wurde am 28. November 2014 unter italienischer EU-Ratspräsidentschaft ins Leben gerufen.

Kern ist die Zusammenarbeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit der Afrikanischen Union und Ländern entlang der ostafrikanischen Migrationsroute zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel, zur Verbesserung der Lage von Flüchtlingen und Migranten in der Region sowie zur Bekämpfung von Fluchtursachen. Um die aktuellen Probleme in einer ganzheitlichen Art anzugehen, ist ein Dialogprozess mit allen Staaten der Region nötig. Die Europäische Kommission hat verschiedene Finanzierungslinien, hauptsächlich aus dem Portfolio der Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (DG DEVCO), für Projekte im Rahmen des Khartum-Prozesses bereitgestellt. Derzeit befindet sich eine Delegation der Europäischen Kommission in der Region, um Projektoptionen in den afrikanischen Mitgliedstaaten des Khartum-Prozesses zu prüfen. Eine Förderentscheidung über einzelne Projekte ist noch nicht gefallen. Ein erstes Treffen der sog. Steuerungsgruppe des Khartum-Prozesses, der auch Deutschland angehört, fand am 23. und 24. April 2015 in Sharm al-Sheikh in Ägypten statt.

Im Rahmen des Khartum-Prozesses haben die afrikanischen Partner um Unterstützung zur Verbesserung der Grenzüberwachung durch die Europäische Union gebeten. Konkrete Pläne zu einer „Ertüchtigung des Grenzregimes“ in Eritrea sind der Bundesregierung nicht bekannt.

8. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zielsetzung und die Ausgestaltung der von der Türkei und den USA geplanten Pufferzone in Nordsyrien (BBC, 27. Juli 2015, www.bbc.com/news/world-europe-33681215), und inwiefern stünde die Einrichtung einer solchen Pufferzone im Einklang mit dem deutschen Mandat der Operation Active Fence Turkey, wonach die Stationierung des Patriot-Flugabwehrraketensystems „nicht der Einrichtung oder Überwachung einer Flugverbotszone über syrischem Territorium“ dient (Bundestagsdrucksache 18/3698)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 4. August 2015**

Die Türkei tritt bereits seit längerer Zeit dafür ein, in Abstimmung mit internationalen Partnern in Nordsyrien eine so genannte Pufferzone einzurichten. Der türkische Außenminister Mevlüt Çavuşoğlu sagte zum Beispiel am 25. Juli 2015 der türkischen Presse, dass „sichere Zonen (safe zones) auf natürliche Weise gebildet werden, wenn Gebiete in Nord-Syrien von der Bedrohung (durch ISIS) befreit sind“. Ferner sagte er: „Wir haben sichere Zonen und Flugverbotszonen in Syrien immer verteidigt. Vertriebene können in diesen sicheren Zonen angesiedelt werden.“ Zur konkreten Ausgestaltung einer derartigen „sicheren Zone“ liegen der Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse vor.

Das deutsche Einsatzkontingent „Active Fence Türkei“ setzt demgegenüber seinen Auftrag zum Schutz der türkischen Bevölkerung und des türkischen Staatsgebietes im Rahmen der Integrierten NATO-Luftverteidigung gegen syrische ballistische Kurzstreckenraketen unverändert im Rahmen des am 29. Januar 2015 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Mandats fort (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3859).

9. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zielsetzung und die Ausgestaltung einer möglichen Pufferzone im Süden Syriens, die von Jordanien eingerichtet werden soll (Al Jazeera America, 29. Juni 2015, <http://america.aljazeera.com/articles/2015/6/29/report-jordan-will-set-up-buffer-zone-inside-syria.html>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 4. August 2015**

Eine Beantwortung der Frage in offener Form ist nicht möglich. Sie enthält unter dem Aspekt des Staatswohls schutzbedürftige Informationen, die im Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Aufklärungsaktivitäten stehen. Aus ihrem Bekanntwerden können Rückschlüsse auf Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundes-

nachrichtendienstes im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gezogen werden.

Dies hätte für die Aufgabenwahrnehmung des Bundesnachrichtendienstes und mithin für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland negative Folgewirkungen. Der Schutz von Einzelheiten betreffend die Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes stellt für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung und damit dem Staatswohl. Folge einer offenen Bekanntgabe solcher Informationen wäre eine wesentliche Schwächung des dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Aktionsradius. Dies kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insofern könnte die Offenlegung solcher Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „GEHEIM“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.*

10. Abgeordnete
Azize
Tank
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Höhe und die konkrete Verwendung von Fördermitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bzw. über den Abfluss anderer vorhandener EU-Mittel zur gesellschaftlichen Inklusion und Integration von Roma – insbesondere auf der Ebene der Gewährleistung des sozialen Menschenrechts auf angemessene Wohnung – in der Republik Polen in den Jahren 2010 bis 2015?
11. Abgeordnete
Azize
Tank
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Höhe und die konkrete Verwendung von Fördermitteln aus dem ESF bzw. über den Abfluss anderer vorhandener EU-Mittel zur gesellschaftlichen Inklusion und Integration von Roma – insbesondere auf der Ebene der Gewährleistung der sozialen Menschenrechte auf Zugang zum Recht auf Bildung sowie Zugang zum Recht auf Gesundheit – in der Republik Polen in den Jahren 2010 bis 2015?

* Abgeordnete haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 3. August 2015**

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine Detailinformationen zum Einsatz von Mitteln des ESF in anderen Mitgliedstaaten. Hierzu kommunizieren die Mitgliedstaaten direkt und bilateral mit der Europäischen Kommission (KOM). Im Rahmen der Sitzungen des ESF-Ausschusses (bzw. der Technischen Arbeitsgruppe dazu) erhält die Bundesregierung regelmäßig Einblick in den generellen Umsetzungsstand des Gesamtprogramms, nicht aber in dessen nähere Aufgliederung.

Mit Stand vom 26. Mai 2015 hat Polen 85,8 Prozent seines ESF-Mittelbudgets (gut 10 Mrd. Euro) aus der Förderperiode 2007 bis 2013 abgerufen. Diese Information bezieht sich allerdings auf den ESF insgesamt, d. h. nicht speziell auf Maßnahmen zugunsten der Inklusion bzw. Integration von Roma. Die nationale Strategie zur Integration der Roma in Polen beschreibt zudem, dass in der Förderperiode 2007 bis 2013 11,2 Prozent der ESF-Allokation für Polen (ca. 1,1 Mrd. Euro) zur Integration benachteiligter Menschen ausgegeben wurden. Darunter fallen auch Maßnahmen zur Integration der Roma.

Laut Angaben des Programmzentrums „Digitales Polen“ (staatlich finanziertes Institut zur Verwaltung der EU-Strukturfonds) zur Förderung der gesellschaftlichen Inklusion bzw. Integration der Roma in Polen verfügte Polen in den Jahren 2007 bis 2013 über 22 Mio. Euro (18,7 Mio. Euro davon EU-Mittel aus dem Operationellen Programm des ESF „Humankapital“) für gesellschaftliche Inklusion bzw. Integration der Roma. Diese Mittel waren allgemein für die Gemeinschaft der Roma in Polen bestimmt, d. h. für Maßnahmen zugunsten von Bildung, Beschäftigungsförderung, Gesundheit, Wohnbau bzw. Unterbringung und Antidiskriminierung bzw. gesellschaftlicher Integration.

Projekte im Bereich „Bildung“ waren laut Angaben des Programmzentrums „Digitales Polen“ u. a. die Einstellung von Assistenzlehrern für Roma-Schüler, Lehrveranstaltungen für erwachsene Roma, der Erwerb von Lehrhilfen (z. B. Schulbücher), Lehrveranstaltungen für Schüler zur Verselbständigung der beruflichen Aktivierung sowie die Herausgabe von Lehrbüchern zum Thema Geschichte und Kultur der Roma.

Projekte im Bereich „Gesundheit“ waren laut Angaben des Programmzentrums „Digitales Polen“ u. a. die Durchführung sog. weißer Tage mit kostenloser ärztlicher Beratung, Hausbesuche von Krankenschwestern und medizinischen Assistenten aus der Roma-Gemeinschaft, die Durchführung von Erste-Hilfe-Ausbildung, der Ausbau des Erste-Hilfe-Systems sowie eine Analyse der gesundheitlichen Lage der Roma und ihrer Bedürfnisse.

Zu Projekten im Bereich Wohnungsbau bzw. Unterbringung liegen der Bundesregierung keine näheren Angaben vor.

Neben der Förderung der Integration benachteiligter Menschen (darunter auch Roma) durch Mittel aus dem ESF stellt der EU-Haushalt auch durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Mittel bereit, die für Zwecke der Integration eingesetzt werden können. Die Bundesregierung verfügt über keine Detailinformationen zum Einsatz von EFRE- und ELER-Mitteln in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Grundsätzlich richtet sich beim EFRE bzw. ELER die Förderung allerdings nicht auf die Gewährleistung der in der Frage angesprochenen Menschenrechte (Bildung, Gesundheit oder Wohnraum). Nach vorliegenden Informationen wurden in keinem Mitgliedstaat ELER-Mittel zur gezielten Integration von Roma eingesetzt.

Weitere allgemeine Informationen sind einer „Kommunikation der Kommission zur Implementierung des EU-Rahmens zur nationalen Integration von Roma-Strategien 2015“, dem Factsheet der KOM zur nationalen Strategie zur Integration der Roma in Polen sowie der nationalen Strategie zur Integration der Roma Polens zu entnehmen.

12. Abgeordnete
Azize Tank
(DIE LINKE.)
- Was unternimmt die Bundesregierung auf bilateraler und europäischer Ebene gegen Zwangsumsiedlungen von Roma, insbesondere angesichts der jüngsten Vorfälle von Zwangsumsiedlungen in der polnischen Stadt Wrocław (der Kulturhauptstadt Europas 2016), in der am Vortag des 71. Jahrestages der Liquidation des sog. Zigeunerlagers im deutschen Vernichtungslager Auschwitz die Räumung einer bewohnten Roma-Siedlung durchgeführt wurde (vgl. „Miasto zlikwidowało koczowisko“ in Gazeta Wyborcza vom 22. Juli 2015), um auf die volle Inklusion und Integration der Roma in die europäische Gesellschaft einzuwirken, auch angesichts der Bekräftigung des Rates der EU, dass die Mitgliedstaaten und die Europäische Union gemeinsam für die Integration der Roma verantwortlich sind, die Integration der Roma fest im politischen Entscheidungsprozess der EU verankert sein soll (KOM/2010/0133) und die diskriminatorische Praxis von Zwangsumsiedlungen von Roma eine Verletzung elementarer internationaler Menschenrechtsstandards darstellt (vgl. UN-Habitat-Report, 2005, S. 75) und mit Artikel 11 Absatz 1 des UN-Sozialpakts unvereinbar ist (vgl. General Comment Nr. 4, 1991)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 4. August 2015

Die Bundesregierung unterstützt in der Europäischen Union und im Europarat nachdrücklich alle Bemühungen, die auf eine spürbare

Verbesserung der Situation und Integration der Roma in Europa gerichtet sind. So wirkt die Bundesregierung aktiv im Expertenausschuss des Europarates für Angelegenheiten der Roma – CAHROM (Ad hoc Committee of Experts on Roma Issues) – mit.

Die Bundesregierung unterstützt auf EU-Ebene insbesondere den im Juni 2011 verabschiedeten „Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ (Roma-Strategie) mit breiten Maßnahmenschwerpunkten in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen. Der Rat der Europäischen Union hat in seiner „Empfehlung für wirksamere Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten“ vom Dezember 2013 die Mitgliedstaaten der EU ausdrücklich aufgefordert, Inklusionsmaßnahmen zugunsten der Roma zu ergreifen und hierbei auch transnational zu kooperieren. Zur Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen können Mitgliedstaaten in geeigneten Fällen auch Mittel aus den zur Verfügung stehenden Kohäsionsfonds der Europäischen Union einsetzen, beispielhaft zu nennen sind insbesondere der ESF sowie der EFRE.

Die Konzeption und Umsetzung geeigneter Maßnahmen sowie die Inanspruchnahme und Verwendung europäischer Fördermittel obliegen allerdings ausschließlich den hierfür zuständigen Mitgliedstaaten; dessen ungeachtet befürwortet und unterstützt die Bundesregierung – auch über ihre Auslandsvertretungen vor Ort – Bemühungen für eine verbesserte Integration der Roma in allen Mitgliedstaaten der EU.

Zum angesprochenen Vorfall in Polen wird Folgendes mitgeteilt:

Die Bundesregierung informierte sich in den letzten Monaten über ihre Auslandsvertretungen in Polen in Gesprächen und Treffen mit Vertretern der örtlichen Behörden vor Ort in Breslau sowie auch mit Vertretern der Zivilgesellschaft über die spezifische Situation der Roma in Polen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Stadtverwaltung Breslau am 22. Juli 2015 eine illegal auf einem städtischen Grundstück errichtete Roma-Unterkunft in der Paprotna-Straße, in der laut Medienberichten zehn Personen lebten, wegen ungenügender baulicher Sicherheit geräumt. Der Breslauer Stadtpräsident Rafał Dutkiewicz gab dazu eine Erklärung ab, in der er das Verfahren erläuterte und auf bestehende Rechtsvorschriften hinwies.

Zur Verwendung von EU-Mitteln zur Inklusion von Roma in Polen in den Jahren 2010 bis 2015 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftlichen Fragen 10 und 11 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

13. Abgeordnete
**Luise
Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann hat das Bundeskriminalamt (BKA) die auf Bundestagsdrucksache 18/4821, S. 9 angekündigten Lageberichte zu dem Thema „Straftaten gegen Asylunterkünfte“ vorgelegt, und was sind die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen dieser Lageberichte – u. a. zu der Frage, inwiefern bei der inzwischen bundesweit auftretenden Anschlagsserie eine lokale, regionale bzw. bundesweite Vernetzung der Täter bzw. ihres Umfeldes erkennbar ist?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 4. August 2015**

Die Clearingstelle „Straftaten gegen Asylunterkünfte“ im Bundeskriminalamt erstellt seit ihrer Einrichtung Anfang des Jahres 2014 quartalsweise Lagebilder. Die Ergebnisse der Lagebilder fließen sowohl in die Antworten der Bundesregierung auf die quartalsweisen Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu „Proteste[n] gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5686) als auch in die Berichterstattung im Rahmen der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages ein.

So hat die Bundesregierung in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2015 ausgeführt, dass eine bundesweite rechtsextremistische Steuerung der Proteste nicht erkennbar ist.

14. Abgeordnete
**Luise
Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bundesländer haben in Hinblick auf die Serie von „Straftaten gegen Asylunterkünfte“ um die Hinzuziehung von Verbindungskräften des BKA gebeten (bitte unter Angabe des Zeitpunktes), und welcher Unterstützungsbedarf wurde hierbei seitens des BKA festgestellt bzw. empfohlen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 4. August 2015**

Anlässlich der Brandstiftung am 5. Februar 2014 in Hamburg, in deren Folge eine 33-jährige Mutter und ihre beiden sechs und sieben Jahre alten Söhne zu Tode kamen, wurde eine Verbindungskraft der Clearingstelle zum Landeskriminalamt Hamburg entsandt.

Die Tat hatte keinen PMK-Hintergrund (PMK – Politisch Motivier-te Kriminalität; vgl. insoweit auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu den Fragen 12 und 13 auf Bundestagsdrucksache 18/5686).

15. Abgeordnete
**Luise
Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aufgrund welcher rechtliche Erwägungen hält die Bundesregierung es für vereinbar mit den Vorgaben von Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention, Flüchtlingen, die im Rahmen des Resettlement-Programms aufgenommen werden, keinen Reiseausweis für Flüchtlinge auszustellen, und gedenkt die Bundesregierung dies zu ändern?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 4. August 2015**

Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juni 1951 (GFK) setzt in Deutschland ein Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) voraus.

Schutzsuchende, die im Rahmen der Neuansiedlung (sog. Resettlement-Flüchtlinge) im Bundesgebiet aufgenommen werden, sind keine anerkannten Flüchtlinge im Sinne der GFK.

Resettlement-Flüchtlinge durchlaufen ein Verfahren beim Hohen Kommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR). In diesem Verfahren soll der Resettlementbedarf – also die Unmöglichkeit einer Rückkehr in ihren Heimatstaat auf absehbare Zeit und die fehlende dauerhafte Perspektive im Erstaufnahmestaat – festgestellt werden.

Die betroffenen Personen werden in Zusammenarbeit mit dem UNHCR ausgewählt und aufgrund einer Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern in Deutschland aufgenommen. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. künftig nach § 23 Absatz 4 AufenthG (neu) (nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung am 1. August 2015).

Resettlement-Flüchtlinge sollen aufgrund dieses Status einen Reiseausweis für Ausländer im Inland nach den §§ 5 und 6 der Aufenthaltsverordnung erhalten. Eine klarstellende Rechtsänderung zur Erteilung von Reiseausweisen für Ausländer im Inland für Resettlement-Flüchtlinge wird zurzeit innerhalb der Bundesregierung geprüft.

16. Abgeordneter
**Volker
Beck**
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hält die Bundesregierung die Existenz kirchlicher Beobachtungsprojekte („Abschiebungsmonitoring“) an den Flughäfen Frankfurt am Main, Düsseldorf und Berlin-Schönefeld für geeignet, die mit der Durchführung von Abschiebungen betrauten Beamtinnen und Beamten durch die Anwesenheit unbeteiligter Zeugen vor unbegründeten Vorwürfen pflicht- bzw. rechtswidrigen Verhaltens zu schützen, und inwiefern wird dadurch nach Auffassung der Bundesregierung dem Zweck der Vorschrift in Artikel 8 Absatz 6 der Richt-

linie 2008/115/EG („Rückführungsrichtlinie“)
– wonach die Mitgliedstaaten ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen schaffen – zumindest teilweise Rechnung getragen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 3. August 2015**

Die Frage, ob und ggf. wie weit die Beobachtung von Abschiebungen an Flughäfen dazu beiträgt, die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei vor unbegründeten Vorwürfen im Sinne der Anfrage zu schützen, lässt sich aus Sicht und nach den Erkenntnissen der Bundesregierung nicht valide beantworten. Zutreffend scheint jedoch, dass das behördliche Handeln (von Bundes- und teilweise Landesbehörden) im Zusammenhang mit dem Vollzug von Rückführungen mit der Abschiebungsbeobachtung und der Einrichtung von Foren transparenter geworden ist. Zudem gelang es nach Ansicht der Bundesregierung, Vorurteile gegenüber der Bundespolizei durch den fortgesetzten Informations- und Gedankenaustausch abzubauen. Insofern hat sich die Beteiligung der Bundespolizei an der bestehenden Abschiebungsbeobachtung jedenfalls unter diesem Gesichtspunkt bewährt.

Unabhängig von der bestehenden Abschiebebeobachtung steht aber für die Bundesregierung im Vordergrund, dass sich Betroffene mit ihren Beschwerden und Vorwürfen zum einen direkt und ggf. auch parallel an die Landes- und Bundesbehörden und zum anderen an die Staatsanwaltschaften und unabhängigen Gerichte wenden können, um die Entscheidung einer nicht direkt am Rückführungsprozess beteiligten Stelle zu erhalten.

17. Abgeordnete Welche interministeriellen Ausschüsse bestehen zurzeit innerhalb der Bundesregierung, und seit wann?
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 4. August 2015**

Der Begriff „Interministerieller Ausschuss“ ist nicht einheitlich definiert. Nach hiesiger Auffassung wird darunter zunächst jeder Ausschuss verstanden, der ausdrücklich als solcher benannt ist und innerhalb der Bundesregierung besteht (d. h. ohne Beteiligung Dritter, z. B. der Länder oder von Verbänden). Im Übrigen werden auf der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) oder einem Beschluss des Kabinetts oder der Leitungsebene der Ressorts (Bundesminister, Staatssekretäre) gründende und ressortübergreifend tätige Arbeitseinheiten (Ausschuss, Arbeitsgruppe o. Ä.) innerhalb der Bundesregierung (ohne Beteiligung Dritter) aufgeführt.

Bezeichnung	seit
Kabinettausschuss Bundessicherheitsrat	zu Beginn jeder Legislaturperiode neu eingerichtet
Kabinettausschuss Neue Länder	zu Beginn jeder Legislaturperiode neu eingerichtet
Kabinettausschuss für Wirtschaft	zu Beginn jeder Legislaturperiode neu eingerichtet
Kabinettausschuss Afghanistan	zu Beginn jeder Legislaturperiode neu eingerichtet
Besprechung der beamteten Staatssekretäre	mit vertretbarem Aufwand nicht feststellbar
Außen- und Entwicklungspolitischer Jour Fixe	2014
Sicherheits- und Verteidigungswirtschaft	Februar 2014
Sicherheitspolitischer Jour Fixe auf Staatssekretärebene	2007
Staatssekretärsrunde „Afghanistan“	2001
Vorbereitung des G7-Gipfels	18. Februar 2014

Bezeichnung	seit
Steuerungsgruppe zur Regierungsstrategie „Gut leben in Deutschland - Was uns wichtig ist“	Februar 2014 (Kabinettsbeschluss Januar 2014)
Ressortteam zur Regierungsstrategie „Gut leben in Deutschland - Was uns wichtig ist“	Juni 2014
Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung	Juli 2000 (Kabinettsbeschluss)
Arbeitsgruppe für nachhaltige Entwicklung	März 2001
Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau	April 2006
Arbeitsgruppe Ukraine	2014
Syrien/Irak/ISIS - Task Force	2012
Ressortkreis "Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung"	2004
Lenkungsausschuss für Abrüstung und Rüstungskontrolle	1990
Taskforce Visa	2008
Staatssekretärsarbeitsgruppe „Internationale Migration“	16. Juli 2014 (Kabinettsbeschluss)
Runder Tisch zum Thema Internationaler Bedarf an beruflicher Bildung	2012
Staatssekretärsausschuss für Europafragen	1963
Interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzung von VN-Sicherheitsresolution 1325	2009
Koordinierungsrunde der EU-Abteilungsleiter der Ressorts	mindestens seit 2004
Runde der Staatssekretäre zu deutschem Personal in internationalen Organisationen und EU-Institutionen	seit 1999
Ressortarbeitskreis Reformationsjubiläum 2017	März 2011

Bezeichnung	seit
Steuerungsgruppe zur Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	15. Januar 2015
Interministerieller Ausschuss Wissenschaft und Forschung	1962
Runder Tisch zur internationalen Berufsbildungskonferenz	2013
Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Bioökonomie“	30. Oktober 2013
Ressortrunde „Gesundheitswirtschaft“	2013
Interministerieller Ausschuss WBGU (Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen)	1992
Interministerielle Arbeitsgruppe „Ländliche Räume“	April 2013
Arbeitsstab „Ländliche Entwicklung“	Januar 2015
Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden	1969
Lenkungsausschuss themenbezogene Haushaltsanalysen	1. Juli 2015 (Kabinettsbeschluss)
Interministerielle Arbeitsgruppe „Internationale Freiwilligendienste“	20. Juni 2011
Interministerielle Arbeitsgruppe „Demokratieförderung und Extremismusprävention“	5. Dezember 2014
Interministerielle Arbeitsgruppe „Inter-/Transsexualität“	8. September 2014
Interministerieller Arbeitskreis zum audit berufundfamilie	27. Juni 2008 (Kabinettsbeschluss)
Interministerieller Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten der obersten Bundesbehörden	26. Juni 1991 (konstituierende Sitzung)
Facharbeitsgruppe Familienleistungen	27. März 2015 (konstituierende Sitzung)
Interministerieller Staatssekretärsausschuss „Demografie“	23. März 2010

Bezeichnung	seit
„Verwaltungsrat NdB“ (Netze des Bundes)	September 2012
Staatssekretärs-Steuerungskreis Digitale Agenda	20. August 2014
Interministerieller Ausschuss „IT-Rat“	21. Februar 2008
Interministerielle Arbeitsgruppe Integration	März 2005
Qualitätskreis Bundesverwaltung	November 2009
Unterarbeitsgruppe E-Beschaffung (Programm DiV 2020)	November 2014
Unterarbeitsgruppe eRechnung (Programm DiV 2020)	April 2015
Unterarbeitsgruppe Prozessmanagement (Programm DiV 2020)	Juni 2015
Interministerieller Ausschuss für Koordination und Rationalisierung der Statistik (IMA Statistik)	Anfang der 1950er Jahre
Interministerieller Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI)	17. Juni 1998
Ressortkreis 115	2010
Staatssekretärsausschuss Digitale Verwaltung	24. März 2014
Ausschuss für Organisationsfragen	vermutlich 1960er Jahre (kurzfristig nicht feststellbar)
Interministerielle Ressort-Arbeitsgruppe Nachhaltiger Konsum	1. Juni 2015 (Beschluss Staatssekretärsausschuss; Auftaktsitzung 7. Juli 2015)
Interministerieller Ausschuss „Nachhaltigkeitsindikatoren“	2000
Interministerieller Ausschuss „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“	24. Februar 2010
Interministerieller Ausschuss „Blaues Band“	1. November 2014
Interministerieller Ausschuss „Wiedervernetzung“	1. Oktober 2007
Interministerieller Ausschuss „Nachhaltige Stadtentwicklung in nationaler und internationaler Perspektive“	in Kürze

Bezeichnung	seit
Arbeitsgruppe Transport radioaktiver Stoffe	5. März 2007
Interministerieller Ausschuss „CO2-Reduktion“	13. Juni 1990
Erweiterte Projektgruppe Weißbuch	Januar 2015 (konstituierende Sitzung)
Interministerieller Ausschuss für Raumordnung (IMARO)	Angabe nach Aktenlage (Aufbewahrungsfristen gemäß RegR, ErgRegR) nicht möglich
Interministerielle Arbeitsgruppe Umsetzung des Bundesprogramms Wiedervernetzung	2012
Interministerielle Arbeitsgruppe Radverkehr	2013
Gemeinsamer Ministerieller Ausschuss (GeMA) Flugsicherung	1992
Lenkungskreis Luftverkehrskonzept	2015
Interministerieller Ausschuss Exportkreditgarantien	1949
KLIMA (Kleiner interministerieller Ausschuss) Exportkreditgarantien	1960
Interministerieller Ausschuss Garantien für Ungebundene Finanzkredite	1961
Interministerieller „Koordinierungskreis Energieeffizienz“	November 2012
Interministerieller Ausschuss Investitionsgarantien	1960
Interministerieller Ausschuss des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung aus dem ERP-Sondervermögen	Dezember 1996

18. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Inwiefern teilt die Bundesregierung das in einer Resolution zum Visa-Informationssystem (VIS) vom 23. Juni 2015 von der Mitgliederversammlung der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit beschriebene Problem, dass durch die im Rahmen des VIS bereits bei der Visumbeantragung obligatorische Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern ab zwölf Jahren, Kinder und Jugendliche mit einem weiten Anfahrtsweg zur Visastelle von einer Teilnahme am Jugendaustausch ausgeschlossen sein können, wenn sie die damit verbunde-

ne finanzielle Mehrbelastung nicht tragen können, und inwieweit ist sie dazu bereit, sich auf nationaler, binationaler oder EU-Ebene für eine Lösung dieser Problematik einzusetzen, etwa indem für diese spezielle Personengruppe eine Ausnahme von der Pflicht zur Abgabe der Fingerabdrücke oder eine Möglichkeit, dies bei der Einreise in die EU nachzuholen, geschaffen wird (etwa in Artikel 13 Absatz 7a des Visakodex)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 3. August 2015**

Der Visakodex setzt die Speicherung biometrischer Daten (Lichtbild, Fingerabdrücke) im Visumverfahren mit Einführung des EU-VIS voraus. Dies wird weltweit bis Ende 2015 der Fall sein. Ausnahmen werden nur noch für Kinder unter zwölf Jahren, Staatschefs und Personen, bei denen die Abgabe der Fingerabdrücke physisch unmöglich ist, vorgesehen. Weitere Befreiungen sind nach geltender Rechtslage nicht möglich. Die Erteilung von Visa an den Außengrenzen ist gemäß Visakodex nur in Ausnahmefällen möglich, die beim Jugendaustausch regelmäßig nicht vorliegen.

Änderungen des Visakodex können nur von der Europäischen Kommission vorgeschlagen werden und müssen im Europäischen Rat und im Europäischen Parlament eine ausreichende Mehrheit finden. Gleichwohl prüft die Bundesregierung derzeit, inwieweit Möglichkeiten bestehen, Jugendliche, die an einem Jugend- oder Schüleraustausch teilnehmen wollen, durch Änderungen des Visakodex von der Erfassung der biometrischen Daten auszunehmen oder für diesen Personenkreis das Verfahren zu erleichtern.

Im Übrigen sollen die mit der Einführung des VIS verbundenen Belastungen durch organisatorische Lösungen gemindert werden. Um großen räumlichen Entfernungen Rechnung zu tragen, können Visaanträge und damit auch die Fingerabdrücke nicht nur bei den Auslandsvertretungen, sondern auch bei so genannten Visaannahmезentren abgegeben werden. Beispielsweise stehen Reisenden aus der Russischen Föderation derzeit 18 solcher Zentren zur Verfügung (Moskau, Kasan, Krasnodar, Nischnij Nowgorod, Rostow am Don, Samara, Saratow, Nowosibirsk, Chabarowsk, Irkutsk, Krasnojarsk, Omsk, Wladiwostok, Jekaterinburg, Perm, Ufa, St. Petersburg, Kaliningrad). An der Deutschen Botschaft Moskau ist zudem eine eigene Ansprechpartnerin für den deutsch-russischen Jugendaustausch benannt worden. Die Fingerabdrücke der Visumantragsteller werden fünf Jahre aufbewahrt. Während dieses Zeitraums ist bei einem erneuten Visumantrag ein persönliches Erscheinen nicht mehr erforderlich.

19. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Personalstellen standen bzw. stehen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Baden-Württemberg in den Jahren 2013, 2014 und zurzeit zur Verfügung, und wie viele waren bzw. sind davon tatsächlich besetzt?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 5. August 2015

Mit dem Haushaltsgesetz 2013 hat das BAMF insgesamt 70 neue Planstellen bzw. Stellen erhalten, diese wurden vollumfänglich besetzt.

Dem BAMF wurden weiterhin für das Haushaltsjahr 2014 insgesamt 300 Planstellen bzw. Stellen zugewiesen. Diese Stellen konnten im Haushaltsjahr 2014 komplett besetzt werden. Die Aufteilung stellt sich wie folgt dar:

Höherer Dienst:	7
Gehobener Dienst:	98
Mittlerer Dienst:	207
Gesamt:	312.

Im mittleren Dienst konnten durch die zugeteilten Stellen sehr viele Entfristungen durchgeführt werden, die über befristete Neueinstellungen kompensiert wurden, um eine effektive Stellenmehrung zu erreichen. Durch Altersabgänge konnten zwölf Planstellen bzw. Stellen mehr besetzt werden, als im Haushaltsaufstellungsverfahren 2014 bewilligt.

Über das reguläre Haushaltsaufstellungsverfahren 2015 wurden dem BAMF weitere 350 Planstellen bzw. Stellen zugewiesen. Auch diese Stellen konnten bereits erfolgreich besetzt bzw. über Einstellungszusagen verplant werden. Durch Altersabgänge konnten 34 Planstellen 2015 mehr besetzt werden.

Die Aufteilung stellt sich hier wie folgt dar:

Höherer Dienst:	18
Gehobener Dienst:	127
Mittlerer Dienst:	239
Gesamt:	384.

Im Nachtragshaushalt 2015 wurden dem BAMF weitere 750 Planstellen bzw. Stellen sowie 250 befristete Stellen mit kw-Vermerk zur Verfügung gestellt. Die Besetzung dieser Stellen wird intensiv vorangetrieben.

20. Abgeordneter
Christian Kühn (Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele unbearbeitete Asylanträge liegen dem BAMF derzeit vor (bitte nach Außenstellen des BAMF auflisten)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 5. August 2015

Ende Juni 2015 lag die Zahl der anhängigen Verfahren bei insgesamt 237 877. Als Anlage ist die Verteilung anhängiger Verfahren nach Bundesländern beigefügt (siehe Seite 27). Eine Aufschlüsselung nach Außenstellen wäre nicht aussagekräftig, da sich Außenstellen untereinander bei der Bearbeitung von Asylanträgen unterstützen und anhängige Verfahren deshalb nicht eindeutig einer bestimmten Außenstelle zuzuordnen sind.

21. Abgeordneter
Christian Kühn (Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der in den Erstaufnahmeeinrichtungen registrierten Asylsuchenden haben derzeit noch keinen Asylantrag beim BAMF gestellt (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 5. August 2015

Da im Erstverteilungssystem für Asylbegehrende (EASY) keine personenbezogenen Daten vorgehalten werden, sondern die Asylbegehrenden rein nummerisch und unter Berücksichtigung des Herkunftslandes und der für das Bundesland jeweils gegebenen Herkunftsländerbearbeitungszuständigkeiten der Erstaufnahmeeinrichtung und der dieser zugeordneten BAMF-Außenstelle erfasst werden, ist ein personenbezogener Abgleich mit dem System des BAMF nicht möglich.

22. Abgeordneter
Christian Kühn (Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung angesichts steigender Flüchtlingszahlen ein Bauprogramm zur Unterstützung der Kommunen bei der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 5. August 2015

Vor dem Hintergrund der steigenden Asylbewerberzahlen wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neustrukturierung der Asylbewerber- und Flüchtlingsaufnahme“ eingerichtet, die den Auftrag hat zu prüfen, ob und wo im Gefüge der Leistungen durch Bund, Länder

und Kommunen sinnvoll Veränderungen vorgenommen werden können, und eine strukturelle und dauerhafte Beteiligung des Bundes an den für schutzbedürftige Asylbewerber und Flüchtlinge entstehenden Kosten zu ermöglichen. In welcher Form dies geschieht, bleibt den Verhandlungen vorbehalten. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll bis Herbst 2015 Ergebnisse ihrer Prüfung präsentieren.

Anlage**Anhängige Verfahren am 30. Juni 2015 nach Bundesländern**

Aufschlüsselung nach Bundesländern	ANHÄNGIGE VERFAHREN		
	aufgrund von Erst- anträgen	aufgrund von Folge- anträgen	Gesamt
Baden-Württemberg	24.187	4.026	28.213
Bayern	40.519	3.121	43.640
Berlin	14.467	1.141	15.608
Brandenburg	5.469	287	5.756
Bremen	2.600	217	2.817
Hamburg	3.944	271	4.215
Hessen	17.567	1.070	18.637
Mecklenburg- Vorpommern	4.140	174	4.314
Niedersachsen	13.787	1.856	15.643
Nordrhein-Westfalen	42.302	6.654	48.956
Rheinland-Pfalz	11.364	1.422	12.786
Saarland	1.943	193	2.136
Sachsen	10.506	937	11.443
Sachsen-Anhalt	5.760	321	6.081
Schleswig-Holstein	10.084	566	10.650
Thüringen	6.220	732	6.952
Unbekannt	28	2	30
Bundesländer gesamt	214.887	22.990	237.877

23. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, mit welchen Maßnahmen und Methoden die EU-Polizeiagentur Europol die Entfernung von Internetinhalten besorgen will, mit denen Migranten und Flüchtlinge Fluchthelfer finden könnten („removal of internet content used by traffickers to attract migrants and refugees“) und wofür Europol ein Sonderbudget von 99 000 Euro erhält (Ratsdok. 9000/15 vom 19. Mai 2015), und welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage, inwiefern die bei Europol in Betrieb gegangene „Meldestelle für Internetinhalte“ (Pressemitteilung Europol vom 1. Juli 2015) ihren Fokus auch auf die Kontrolle von Flucht bzw. Fluchthilfe legen sollte?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 3. August 2015**

Nach einer Entscheidung des Sondergipfels des Europäischen Rates vom 23. April 2015 ist eine Erweiterung der Zuständigkeit der EU Internet Referral Unit (EU IRU) auf den Bereich Schleusungskriminalität geplant. Die geplante Erweiterung war nach Kenntnis der Bundesregierung jedoch bislang nicht Gegenstand der bei Europol durchgeführten Arbeitstreffen zur Einrichtung der EU IRU sowie zu den in diesem Rahmen ebenfalls diskutierten Ausblicken auf den weiteren Planungsverlauf.

Der Bundesregierung sind daher keine Einzelheiten darüber bekannt, mit welchen Maßnahmen und Methoden Europol die Entfernung von Internetinhalten bewirken will, mit denen Schlepper Migranten anlocken.

Unabhängig hiervon unterstützt die Bundesregierung die mit der Einrichtung der EU IRU verfolgten Ziele.

Nach Kenntnis der Bundesregierung erhält Europol Haushaltsmittel in Höhe von 99 000 Euro zur Einrichtung von drei zusätzlichen Planstellen. Diese sollen eingesetzt werden für die Zerschlagung von Schleppernetzen und die Ermittlung von Internetinhalten, mit denen Schlepper Migranten und Flüchtlinge anlocken, sowie für die Stellung von Anträgen zur Entfernung dieser Inhalte aus dem Netz (vgl. Ratsdok. 9000/15 vom 19. Mai 2015).

24. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)
- Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das Emergency Response Coordination Centre (ERCC) im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens auf Anfrage der griechischen Regierung im Zuge der Waldbrände im Juli 2015 aktiviert, und wie wurde das Gesuch durch Deutschland beantwortet, sofern eine Anfrage direkt an Deutschland gerichtet war?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 4. August 2015**

Die griechische Zivilschutzbehörde hat sich am 17. Juli 2015 im Zusammenhang mit den Vegetationsbränden im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Europäischen Union an das ERCC gewandt und um Aktivierung eines Waldbrandbekämpfungsmoduls aus Löschflugzeugen (zwei Löschflugzeuge sowie ein Aufklärungsflugzeug inkl. Besatzung) gebeten, welches durch Frankreich vorgehalten wird. Frankreich ist auf Bitten des ERCC dem griechischen Hilfeleistungsansuchen unverzüglich nachgekommen und hat das Modul entsandt (Einsatzdauer: 18. bis 21. Juli 2015).

Eine Anfrage des ERCC an Deutschland sowie an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) erfolgte nicht, da das angefragte Modul im Katastrophenschutzverfahren der EU nur durch Frankreich bereitgehalten wird.

25. Abgeordneter
Frank Tempel
(DIE LINKE.)
- In welcher Art und Weise stellt die Bundesregierung sicher, dass die Vollzugsbeamten der Bundespolizei ähnlich wie die Landespolizei Berlin (vgl. www.bz-berlin.de/berlin/friedrichshain-kreuzberg/lka-verschickt-kifferlizenz-an-alle-polizisten) darüber informiert werden, unter welchen bestimmten Bedingungen der Konsum von Cannabis zu medizinischen Zwecken erlaubt ist, damit Patientinnen und Patienten mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) nicht unnötig durch Bundespolizeibeamte kriminalisiert werden, die über die rechtliche Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung möglicherweise nicht ausreichend informiert sind und aufgrund von Verunsicherung und des daraus resultierenden Anfangsverdachts des Verstoßes gegen das BtMG eine Anzeige aufnehmen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 6. August 2015**

Die Vollzugsbeamten der Bundespolizei werden im Rahmen regelmäßiger Fortbildungsveranstaltungen unter anderem auch über gesetzliche Änderungen in Kenntnis gesetzt, die für die Praxis des täglichen Dienstes von Bedeutung sind. Dies betrifft auch etwaige Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes.

Ergänzend bietet die Bundespolizeiakademie im Rahmen der zentralen Fortbildung bedarfsbezogen auch Fortbildungsprodukte zu den Themen Betäubungsmittel, Rauschgift sowie Rauschgiftkriminalität an.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

26. Abgeordneter
**Özcan
Mutlu**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für wie viele sich in Deutschland befindliche Menschen hat die Türkei in den vergangenen zwölf Monaten ein Auslieferungsersuchen gestellt, und trifft die Aussage des türkischen Präsidenten zu, dass die Türkei für insgesamt 4 000 Personen einen Auslieferungsantrag gestellt hat (Quelle: www.sozcu.com.tr/2015/gundem/almanya-dan-4-bin-terorist-istedik-ama-895638/, zuletzt abgerufen am 29. Juli 2015)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 6. August 2015**

In den vergangenen zwölf Monaten sind beim Bundesamt für Justiz etwa 60 Auslieferungsersuchen aus der Türkei erfasst worden. Eine genauere Angabe für diesen Zeitraum ist nicht möglich, da die Auslieferungsstatistik des Bundes, die im Bundesanzeiger und auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht wird, pro Kalenderjahr geführt wird. Für das Jahr 2014 wurden bislang 48 Auslieferungsersuchen statistisch erfasst.

27. Abgeordneter
**Özcan
Mutlu**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Gründe wurden seitens der Türkei in den Auslieferungsersuchen der vergangenen zwölf Monate genannt (bitte die Gründe in max. zehn Kategorien – beispielsweise Vorwurf des Terrorismus, Vorwurf eines Tötungsdeliktes, Körperverletzung, Vermögensdelikte – clustern und nach Anzahl der Ersuche sortieren), und wie wurden diese Ersuchen beschieden (sortiert nach Auslieferung zugestimmt/abgelehnt/Ersuchen in Prüfung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 6. August 2015**

Von den für das Jahr 2014 bislang erfassten Auslieferungsersuchen wurden zehn Ersuche abgelehnt. 20 Auslieferungen wurden durch die zuständigen Oberlandesgerichte für zulässig erklärt. In drei Fällen hat sich der Verfolgte mit der Auslieferung einverstanden erklärt. Sechs Ersuche wurden auf andere Weise erledigt. Die zugrunde liegenden Tatvorwürfe lassen sich aus Erfassungsgründen derzeit nicht zuordnen.

28. Abgeordnete
**Martina
Renner**
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen von Brand- und Sprengstoffanschlägen oder sonstigen Gewaltstraf-taten gegen Flüchtlingsunterkünfte und andere Unterbringungen von Flüchtlingen und Migranten seit Januar 2014 hat der Generalbun-desanwalt die „besondere Bedeutung des Falles“ erkannt und die Ermittlungen an sich ge-zogen (bitte nach Bundesländern aufschlüs-seln)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Stefanie Hubig
vom 6. August 2015**

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) sieht in den in jüngster Zeit erfolgten Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte eine besondere Gefahr für den Rechtsfrieden und beobachtet daher diese Sachverhalte mit erhöhter Aufmerksamkeit – besonders im Hinblick auf das Merkmal der „besonderen Bedeutung des Falles“ –, um unverzüglich einschreiten zu können, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine in seine Zuständigkeit fallende Straftat vorliegen.

Der GBA hat sämtliche im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) Rechts behandelte Fälle von Brand- und Sprengstoffanschlägen oder sonstige Gewalttaten gegen Flüchtlingsunterkünfte und andere Unterbringungen von Flüchtlingen und Migranten seit Januar 2014 sowie darüber hinaus aufgrund der Presseberichterstattung bekannt gewordene Vorgänge daraufhin überprüft, ob den Sachverhalten eine die Zuständigkeit des GBA begründende schwerwiegende Katalogtat im Sinne von § 120 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zugrunde liegt und tatsächliche Anhaltspunkte für die eine Übernahme des Verfahrens durch den GBA rechtfertigende besondere Staatsschutzqualität der Katalogtat im Sinne von § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 GVG vorliegen. Sofern eine Zuständigkeit des GBA aufgrund des Sachverhalts nicht offensichtlich ausgeschlossen erscheint, erfolgt die Durchführung von Vorermittlungen, ob eine bei den vorgenannten Fällen mutmaßlich begangene schwerwiegende Straftat die engen rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Strafverfolgung durch den GBA rechtfertigt, in so genannten ARP-Vorgängen (ARP – Allgemeines Register für Staatsschutzstrafsachen). Bislang ist es mangels Katalogtat oder mangels besonderer Staatsschutzqualität einer Tat nicht zu einer Übernahme von Verfahren durch den GBA gekommen.

Abschließend ist auf die geänderte Rechtslage seit dem 1. August 2015 hinzuweisen: Ab diesem Zeitpunkt greift das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses (NSU – Nationalsozialistischer Untergrund) des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2015. In der Folge werden die Anforderungen an eine Strafverfolgung durch die Bundesjustiz gesenkt. Nunmehr muss eine Tat nur noch „geeignet“, aber nicht mehr „bestimmt“ sein, die geschützten Rechtsgüter zu gefährden, damit der GBA Ermittlungen an sich ziehen kann.

29. Abgeordnete
**Tabea
Rößner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung (im Gegensatz zum Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages – siehe WD 7 – 3000 – 059 – 15 und PE 6 3000-45/15) zu der Schlussfolgerung gelangt, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger gemäß den §§ 87f bis 87h des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vor der Verabschiedung keiner Notifizierung bei der Europäischen Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG bedurfte, und wann wird die Bundesregierung das Leistungsschutzrecht für Presseverleger, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehen, evaluieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 6. August 2015

Zur Frage der Notifizierung der §§ 87f bis 87h UrhG hat der damalige Parlamentarische Staatssekretär Dr. Max Stadler für das Bundesministerium der Justiz am 14. März 2013 im Rahmen einer Antwort auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten Lars Klingbeil Stellung genommen (Bundestagsdrucksache 17/12764, S. 14 f.):

„Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, sieht ein Notifizierungsverfahren nur in bestimmten Fällen vor. Artikel 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung im Fall ‚technischer Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste‘ (Artikel 1 Absatz 11 der Richtlinie), deren Begutachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist, vor. Eine Vorschrift ‚betrifft‘ Dienste nach dem Wortlaut der Richtlinie aber nur dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und ‚über deren Betreibung‘ handelt (Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie). Danach geht die Bundesregierung nicht von einer Notifizierungspflicht aus. Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger zielt nicht speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34/EG ab. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden, um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutes Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie.“

Das in der Frage erwähnte Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages WD 7 – 3000 – 059 – 15 (im Internet verfügbar) würdigt diese Antwort ausführlich, erwägt auch entgegengesetzte Bewertungen und kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der gegen und für eine Notifizierungspflicht streitenden Argumente dem Europäischen Gerichtshof die Auslegungshoheit zukomme.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz evaluiert die zuvor genannten Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes im Laufe dieser Legislaturperiode.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

30. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, dass die griechische oberste Steuerbehörde, das „Generalsekretariat für öffentliche Einnahmen“ (GGDE), unter der Kontrolle der Gläubigerinstitutionen stand, wie der ehemalige griechische Finanzminister Yanis Varoufakis behauptete und laut dem die oberste Steuerbehörde „komplett und direkt von der Troika gesteuert“ werde und nicht unter Kontrolle des griechischen Ministeriums beziehungsweise des Ministers stand, sondern von Brüssel gesteuert wurde (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/griechenland-warum-yanis-varoufakis-steuerdaten-hacken-wollte-a-1045563.html), und auf Basis welcher rechtlichen Grundlage verschaffen sich die Institutionen – sprich die Troika – ggf. direkten Zugriff auf griechische Steuerdaten, welche der griechischen Finanzverwaltung verweigert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 5. August 2015

Die Europäische Kommission hat den Vorwurf des ehemaligen griechischen Finanzministers Yanis Varoufakis, dass das GGDE unter der Kontrolle der Gläubigerinstitutionen stand, als falsch und unbegründet zurückgewiesen. Das GGDE sei eine halb autonome Einheit mit der Zuständigkeit für die Steuerverwaltung und damit nicht zuständig für die Steuerpolitik. Formal ist es ein Teil des griechischen Finanzministeriums.

Die Europäische Kommission und der Internationale Währungsfonds leisteten nach Angaben der Europäischen Kommission lediglich technische Unterstützung für die Steuerverwaltung.

31. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Über welche Liegenschaften verfügt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in der Stadt Kassel, und welche davon stehen aktuell zum Verkauf bzw. sollen in den nächsten zwölf Monaten zum Verkauf angeboten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 3. August 2015

Die BImA verfügt in der Stadt Kassel über folgende Dienstliegenschaften, die wegen Bundesbedarf nicht zum Verkauf angeboten werden:

Liegenschaft	PLZ	Ort	Straße	Nr.
Behördenhaus BImA & Zoll	34131	Kassel	Hasselweg	20
Zollfahndungsamt	34131	Kassel	Elsässer Strasse	15
FKS des Hauptzollamtes Gießen	34123	Kassel	Lilienthalstraße	3
Bundespolizeiinspektion	34119	Kassel	Heerstraße	5
THW Ortsverein Kassel	34121	Kassel	Knorrstraße	43
Zollamt Kassel	34123	Kassel	Lilienthalstraße	1
Bundesnetzagentur Außenstelle Kassel	34117	Kassel	Karthäuser Straße	7 - 9
Bundesnetzagentur Standort Kassel (Parkhaus Wilhelmsstraße)	34117	Kassel	Garde-du-Corps Straße	5
Dienstgebäude Kreiswehrrersatzamt	34121	Kassel	Ludwig-Mond-Straße	35,1/2, 41
Bundessozialgericht	34119	Kassel	Graf-Bernadotte-Platz	5

Neben diesen Dienstliegenschaften gibt es folgende weitere 25 Liegenschaften, die alle der Veräußerungsabsicht unterfallen:

Liegenschaft	PLZ	Ort	Straße	Nr.
Kassel-Niederzwehren Friedhof	34134	Kassel	Beim Bäumchen	
Graf-Haeseler-Kaserne	34134	Kassel	Dennhäuser Straße	
Jägerkaserne	34121	Kassel	Ludwig-Mond-Straße	33 - 45
Lüttich-Kaserne	34134	Kassel	Eugen-Richter-Straße	
Bürogebäude	34134	Kassel	Heinrich-Schütz-Allee	225
ehem. Lüttich-Kaserne	34134	Kassel	Elisabeth-Consbruch-Straße	
ehem. Bundesarbeitsgericht	34119	Kassel	Heerstraße	6
nnü - Bunker	34123	Kassel	Agathofstraße	48a
Bunker	34127	Kassel	Vellmarer Straße	20
Bunker	34131	Kassel	Ahrensbergstraße	23 a
Bunker	34121	Kassel	Dormannweg	14
Bunker	34125	Kassel	Hafenstraße	4
Villa am Bundessozialgericht	34119	Kassel	Heerstraße	4
Mehrfamilienhäuser	34134	Kassel	Dennhäuser Straße	22 A - D
Mehrfamilienhäuser	34121	Kassel	Ludwig-Mond-Straße	37 A, B
Mehrfamilienhäuser	34131	Kassel	Frankenstraße	33, 35
Mehrfamilienhäuser	34119	Kassel	Breitscheidstraße	41 - 47 A
Mehrfamilienhäuser	34121	Kassel	Rubensstraße	1 - 4
Mehrfamilienhäuser *	34128	Kassel	John-F.-Kennedy-Straße	1 - 23
Doppelhaushälften *	34128	Kassel	John-F.-Kennedy-Straße	12 - 33
Mehrfamilienhäuser	34121	Kassel	Schellingstraße	2, 4, 6, 10, 12
Mehrfamilienhäuser	34121	Kassel	Schopenhauerstraße	1 - 11
Einfamilienreihenhäuser *	34121	Kassel	Adolfstraße	58 - 80
Einfamilienreihenhäuser *	34121	Kassel	Belgische Straße	1 - 35
Einfamilienreihenhäuser *	34121	Kassel	Belgische Straße	2 - 92

Die mit * gekennzeichneten Liegenschaften wurden aktuell zum Verkauf angeboten.

Die BImA bietet bundesweit alle für das jeweilige Kalenderjahr aus dem Portfolio zum Verkauf stehenden Geschosswohnungen (Liegenschaften mit vier und mehr Wohneinheiten) jeweils zu Beginn eines Jahres aktiv den Kommunen bzw. kommunalen Wohnungsbaugesellschaften zum Kauf an. Dabei erfolgt ein so genannter privilegierter Direktverkauf zum Verkehrswertgutachtenpreis (voller Wert i. S. d. § 63 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung). Auch sonstige Liegenschaften des Bundes werden den Kommunen auf dieser Grundlage im Rahmen des privilegierten Direkterwerbs angeboten, sofern der Erwerb der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe – wie etwa der Schaffung von Wohnraum – dient. Der Verkaufsvorgang wird dabei transparent durchgeführt.

Ferner werden zu verkaufende Liegenschaften mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf grundsätzlich im Verkaufsportal auf der Internetseite der BImA veröffentlicht (www.bundesimmobilien.de). Darüber hinaus werden die Verkaufsobjekte wahlweise auch in der überregionalen und regionalen Presse, in Fachzeitschriften sowie auf Internetportalen angeboten. Im Fall einer Vermarktung im Rahmen einer Auktion erfolgt die Veröffentlichung durch das Auktionshaus.

Der Verkaufsplanung liegt keine statische Festlegung von Liegenschaften zugrunde. Die Konkretisierung von Verkaufszeitpunkten erfolgt auch unter Berücksichtigung der jeweiligen und Anpassung an die jeweilige Marktentwicklung. Eine Nennung konkreter Zeitplanungen einzelner Verkaufsportfolien der BImA ist auch mit Blick auf diesen privilegierten Direkterwerb aus heutiger Sicht nicht opportun, da es ansonsten zu einem ungerechtfertigten Informationsvorsprung einiger Marktteilnehmer kommen und dies zu eventuellen Marktverzerrungen führen könnte. Die zeitliche Planung zum Verkauf unterliegt damit der unternehmerischen Verantwortung der BImA. Im Ergebnis könnten ansonsten gegebenenfalls Einnahmeverluste für den Bundeshaushalt entstehen.

32. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie hoch war die Gesamtanzahl von Erwerben von Betriebsvermögen nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, und wie hoch war der Anteil der Erwerbe von Betriebsvermögen mit einem Wert von über 26 Mio. Euro bzw. 52 Mio. Euro jeweils in den Jahren 2009 bis 2013?
33. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie hoch war der Anteil der Erwerbe über 26 Mio. Euro bzw. über 52 Mio. Euro an der Gesamtanzahl der Erwerbe jeweils in den Jahren 2009 bis 2013?
34. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie hoch war der Wert sämtlicher Erwerbe von Betriebsvermögen, und wie hoch war jeweils der Wert sämtlicher Erwerbe bis 26 Mio. Euro, über 26 Mio. Euro bzw. über 52 Mio. Euro jeweils in den Jahren 2009 bis 2013?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. August 2015**

In der als Anlage beigefügten Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes aus den amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistiken sind die gewünschten Angaben für die Jahre 2009 bis 2013, unterteilt nach Erwerben von Todes wegen und Schenkungen und nur bezogen auf Betriebsvermögen, zusammengestellt.

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009 - 2013 ¹⁾

Erwerbe von Betriebsvermögen

Erwerbe von Betriebsvermögen insgesamt	2009			2010			2011			2012			2013		
	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl
Insgesamt ²⁾	14.231	6.535.324	100,0	12.038	7.469.105	100,0	12.274	17.442.520	100,0	12.109	29.709.879	100,0	12.748	23.060.931	100,0
Davon															
< = 26 Mill. EUR	.	.	.	12.004	5.491.065	99,7	12.204	6.844.648	99,4	12.006	7.920.269	99,1	12.608	11.266.361	98,9
> 26 Mill. EUR	.	.	.	34	1.978.041	0,3	70	10.597.871	0,6	103	21.789.610	0,9	140	11.794.570	1,1
< = 52 Mill. EUR	14.221	5.082.792	99,9	12.026	6.240.328	99,9	12.230	7.809.038	99,6	12.030	8.839.659	99,3	12.685	14.061.538	99,5
> 52 Mill. EUR	10	1.452.532	0,1	12	1.228.778	0,1	44	9.633.482	0,4	79	20.870.220	0,7	63	8.999.393	0,5

Erwerbe von Betriebsvermögen bei Erwerben von Todes wegen	2009			2010			2011			2012			2013		
	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl
Insgesamt ²⁾	6.263	1.364.073	44,0	5.114	2.649.370	42,5	6.142	3.673.042	50,0	6.650	3.116.962	54,9	6.616	3.009.153	51,9
Davon															
< = 26 Mill. EUR	.	.	.	5.098	1.597.317	42,3	6.117	2.165.547	49,8	6.644	2.382.972	54,9	6.603	2.437.779	51,8
> 26 Mill. EUR	.	.	.	16	1.052.053	0,1	25	1.507.495	0,2	6	733.989	0,0	13	571.374	0,1
< = 52 Mill. EUR	.	.	.	5.107	1.947.122	42,4	6.128	2.538.691	49,9	6.645	2.430.508	54,9	6.612	2.785.888	51,9
> 52 Mill. EUR	.	.	.	7	702.248	0,1	14	1.134.351	0,1	5	686.453	0,0	4	223.265	0,0

Erwerbe von Betriebsvermögen bei Schenkungen	2009			2010			2011			2012			2013		
	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl	Anzahl	1 000 EUR	Anteil in % an Gesamtanzahl
Insgesamt ²⁾	7.968	5.171.250	56,0	6.924	4.819.735	57,5	6.132	13.769.478	50,0	5.459	26.592.917	45,1	6.132	20.051.778	48,1
Davon															
< = 26 Mill. EUR	.	.	.	6.906	3.893.747	57,4	6.087	4.679.101	49,6	5.362	5.537.296	44,3	6.005	8.828.582	47,1
> 26 Mill. EUR	.	.	.	18	925.988	0,1	45	9.090.376	0,4	97	21.055.621	0,8	127	11.223.196	1,0
< = 52 Mill. EUR	.	.	.	6.919	4.293.206	57,5	6.102	5.270.347	49,7	5.385	6.409.151	44,5	6.073	11.275.650	47,6
> 52 Mill. EUR	.	.	.	5	526.530	0,0	30	8.499.130	0,2	74	20.183.766	0,6	59	8.776.128	0,5

1) Erstfestsetzungen von unbeschränkt Steuerpflichtigen mit steuerpflichtigem Erwerb > = 0, ohne Stiftungen.

2) vgl. Fachveröffentlichung Erbschaft- und Schenkungsteuer, Tabelle 2.3.2 Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände Betriebsvermögen /Steuerwert des übertragenen Vermögens Betriebsvermögen.

35. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Kann die Bundesregierung mitteilen, wie viele der auf Seite 52 des Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) aufgelisteten 32 Beiratsmitglieder bei dem Gutachten „Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichs“, das im Jahr 2015 vom BMF herausgegeben wurde, aktiv mitgearbeitet haben und wie viele den Beiratsempfehlungen „mehrheitlich“ zugestimmt haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 5. August 2015**

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF werden von allen Mitgliedern des Gremiums gemeinsam diskutiert und fertiggestellt, nachdem eine Redaktionskommission aus drei bis fünf Beiratsmitgliedern fachliche Vorarbeit geleistet hat. Die Entscheidung über den Abschluss eines Gutachtens und die Übergabe an den Bundesminister der Finanzen wird von den Mitgliedern im Konsens getroffen. Wenn im Empfehlungsteil eines Gutachtens die Formulierung „mehrheitlich“ verwendet wird, wird damit lediglich zum Ausdruck gebracht, dass einzelne Mitglieder des Beirats hinsichtlich einzelner Teilaspekte abweichende Einschätzungen geäußert hatten.

36. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Wird der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, seine Vorschläge zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen aufgrund der Beiratsempfehlungen (Absenkungen der Intensität des Ausgleichs mit Blick auf die politischen Anreizwirkungen, Steigerung der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen bei Absenkung des Tarifs auf 50 Prozent, Abschaffung des Umsatzsteuervorabausgleichs zugunsten einer Verteilung nach der Einwohnerzahl, Pauschaltransfers für reformgeschädigte Länder durch den Bund und Ausgleich der reformbedingten Bundeslasten durch Anpassung der Umsatzsteuerverteilung) verändern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 5. August 2015**

Nach Ansicht des BMF enthalten die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats zur Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wichtige Leitlinien für den weiteren Einigungsprozess. Im Hinblick auf die noch fortdauernden Gespräche kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über einzelne Elemente eines möglichen Verhandlungsergebnisses getroffen werden.

37. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD) Wie hoch sind die in den mittelfristigen Finanzplanungen des Bundes vorgesehenen Transferleistungen für den Aufbau in den neuen Ländern, und wie hoch sind die für diesen Verwendungszweck erwarteten Einnahmen des Bundes aus der Ergänzungsabgabe („Soli“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. August 2015**

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten (Korb I des Solidarpakts II) sind degressiv ausgestaltet und laufen im Jahr 2019 aus. Die Zusage überproportionaler Leistungen aus dem Bundeshaushalt für den Aufbau Ost (Korb II) ist ebenfalls bis Ende 2019 befristet.

Leistungen des Solidarpakt II in Mrd. Euro	Korb I	Korb II (Projektion)	Insgesamt
2015	5,1	1,9	7,0
2016	4,3	1,7	6,0
2017	3,6	1,7	5,3
2018	2,8	1,7	4,5
2019	2,1	1,7	3,8

Auch wenn der Solidarpakt im Jahr 2019 ausläuft, finanziert der Bund weiterhin eine Vielzahl von Leistungen, die aus der Wiedervereinigung resultieren. So erwachsen dem Bundeshaushalt allein im Bereich der Rentenversicherung (RV) Belastungen in Höhe von derzeit jährlich rund 11 Mrd. Euro (Bundeszuschuss in die allgemeine RV im Beitrittsgebiet; Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, Invalidenrente). Welche spezifischen Leistungen insgesamt aus dem Bundeshaushalt in die neuen Länder fließen, lässt sich – da der Bundeshaushalt nicht nach regionalen, sondern nach fachpolitischen Schwerpunkten aufgestellt wird und aufgeschlüsselt ist – nicht ermitteln.

Die Einnahmen des Bundes aus dem Solidaritätszuschlag steigen gemäß der Steuerschätzung vom Mai 2015 im Finanzplanungszeitraum von 15,6 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf 18,4 Mrd. Euro im Jahr 2019 an.

Einnahmen Solidaritätszuschlag in Mio. Euro

2015	2016	2017	2018	2019
15.600	16.200	16.900	17.600	18.350

Die (Wieder-)Einführung des Solidaritätszuschlags war Teil des im Jahr 1993 beschlossenen Gesamtkompromisses zum föderalen Konsolidierungsprogramm zur Finanzierung der Lasten des Bundes. Bestandteil des Pakets war u. a. auch, dass der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils um 7 Prozentpunkte erhöht wurde, um die Einbeziehung der neuen Länder in den Länderfinanzgleichgewicht zu kompensieren. Die hieraus entstehende Belastung von rund 13 Mrd. Euro im Jahr 2015 besteht für den Bund fort, im Jahr 2019 dürften die entsprechenden Mindereinnahmen rund 15 Mrd. Euro betragen.

38. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD) Wie lange und in welcher Höhe ist die Fortführung der bestehenden Abgabe angesichts von möglichen Differenzen für die auslaufende Aufgabe (begrenzte terminierte Zwecksetzung) gerechtfertigt, wenn man die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 32, 333) zugrunde legt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 6. August 2015**

Eine Ergänzungsabgabe wie der Solidaritätszuschlag muss nach dem Grundgesetz (GG; vgl. Artikel 106 Absatz 1 Nummer 6 GG) weder befristet werden, noch darf sie nur für einen kurzen Zeitraum erhoben werden; der Solidaritätszuschlag kann somit auch für eine längere Zeit erhoben werden. Zwischen dem Auslaufen des Solidarpakts II und dem Solidaritätszuschlag besteht kein verfassungsrechtlicher Automatismus, der die Verfassungswidrigkeit der Ergänzungsabgabe ab dem Jahr 2020 zur Folge hätte. Zudem übersteigen die aus der Wiedervereinigung resultierenden spezifischen Finanzierungsaufgaben des Bundes auch nach Auslaufen des Solidarpakts II im Jahr 2019 das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag deutlich. Auf der anderen Seite darf eine Ergänzungsabgabe kein dauerhaftes Instrument der Steuerumverteilung sein. Bei der künftigen Gestaltung des Solidaritätszuschlags wird auch diesen verfassungsrechtlichen Eckdaten Rechnung zu tragen sein.

39. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie begründet die Bundesregierung juristisch ihre Aussage, ein Schuldenschnitt innerhalb der Währungsunion sei nach Artikel 125 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unmöglich, ein solcher könne aber beispielsweise für Griechenland bei einem temporären Ausstieg aus der Eurozone und gleichzeitigem Verbleib in der Europäischen Union nach einem Verfahren des Pariser

Clubs durchgeführt werden (vgl. Vermerk des BMF vom 10. Juli 2015), und besteht nach Rechtsauffassung der Bundesregierung unter Beachtung der Pringle-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (C-370/12) die Möglichkeit, dass der Deutsche Bundestag eine bilaterale Transferleistung an einen anderen Staat der Eurozone genehmigt (bitte begründen)?

40. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist nach Rechtsauffassung der Bundesregierung eine Minderung des Barwertes der griechischen Schulden, etwa durch Streckung der Rückzahlungsfristen oder Zinserleichterungen, durch Unionsrecht (insbesondere Artikel 125 AEUV) untersagt, obwohl keine Vorschrift im Vertrag über die Europäische Union (EUV) oder AEUV dies ausdrücklich vorsieht (vgl. Vermerk des Referats PE 2, Deutscher Bundestag vom 15. Juli 2015: „Das Bundesministerium der Finanzen hat am 15. Juli 2015 erklärt, längere Laufzeiten seien nur dann denkbar, wenn sie nicht zu einem signifikanten Barwertverlust führten. Anderenfalls handele es sich um einen Schuldenschnitt, der mit europäischem Recht unvereinbar sei“) (bitte begründen), und wäre ein Auslösen der griechischen Schulden bei der Europäischen Zentralbank (EZB) wie auch dem Internationalen Währungsfonds (IWF) durch ein Europäisches Währungsstabilitäts-Programm (ESM), für das Griechenland weniger Zinsen zahlen würde und längere Rückzahlungsfristen erhielte und damit ökonomisch einer Minderung des Barwertes der griechischen Schulden gleichkäme, nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls europarechtswidrig (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 31. Juli 2015**

Die Fragen 39 und 40 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Nichtbeistandsklausel des Artikels 125 Absatz 1 AEUV untersagt es der EU und den Mitgliedstaaten, in die Verbindlichkeiten eines anderen Mitgliedstaates einzutreten oder für diese zu haften. Wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem so genannten Pringle-Urteil festgestellt hat, ist Sinn und Zweck des Artikels 125 Absatz 1 AEUV, wie er sich aus der Entstehungsgeschichte des Vertrags von Maastricht ergibt, „dass die Mitgliedstaaten bei ihrer Verschuldung der Marktlogik unterworfen bleiben, was ihnen einen Anreiz geben soll, Haushaltsdisziplin zu wahren“ (Rs. C-370/12, EU:C:2012:756, Rn. 135). Die Einhaltung der Haushaltsdisziplin trägt dabei laut EuGH „auf Unionsebene zur Verwirklichung eines übergeordneten Ziels bei, und zwar dem der Aufrechterhaltung der

finanziellen Stabilität der Unionswährung“ (EuGH, Rs. C-370/12, EU:C:2012:756, Rn. 135). Auch das Bundesverfassungsgericht hat schon in seinem Maastricht-Urteil von 1993, das sich auf das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Maastricht bezog, die große Bedeutung der Strukturprinzipien der Währungsunion, zu denen auch die Nichtbeistandsklausel gehört, betont, und die „Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft“ als „Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes“ bezeichnet (BVerfGE 89, 155 (205)).

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Zielsetzung kommt der EuGH in seinem Pringle-Urteil allgemein zu dem Ergebnis, dass Artikel 125 Absatz 1 AEUV der EU und den Mitgliedstaaten verbietet, „finanziellen Beistand zu leisten, der zu einer Beeinträchtigung des Anreizes für den Empfängermitgliedstaat führen würde, eine solide Haushaltspolitik zu betreiben“ (EuGH, Rs. C-370/12, EU:C:2012:756, Rn. 136). Die Gewährung von Finanzhilfe sei aber dann mit Artikel 125 Absatz 1 AEUV vereinbar, wenn der Empfängermitgliedstaat „für seine Verbindlichkeiten gegenüber seinen Gläubigern haftbar bleibt, vorausgesetzt, die daran geknüpften Auflagen sind geeignet, ihm einen Anreiz für eine solide Haushaltspolitik zu bieten“ (EuGH, Rs. C-370/12, EU:C:2012:756, Rn. 137).

An diesen Maßstäben des EuGH („haftbar bleiben“, „strenge Auflagen“) müssen sich folglich alle Formen von Finanzhilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten einschließlich eventueller Maßnahmen zur Schuldenerleichterung messen lassen. Je substantieller eine Schuldenerleichterung wäre, desto weniger würden die vom EuGH als Kriterien für zulässige Finanzhilfe genannten Voraussetzungen nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt sein.

Eine Zustimmung des Deutschen Bundestages zu einer bilateralen Transferleistung, die den oben genannten Anforderungen vorrangigen Unionsrechtes nicht entspräche, würde sich nicht auf deren unionsrechtliche Beurteilung auswirken. Die oben genannten Grundsätze gelten ebenfalls für die in Frage 40 dargestellte Fallkonstellation (Auslösen der griechischen Schulden bei EZB und IWF), die einen rein hypothetischen Charakter hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

41. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es sich bei Tätigkeiten von so genannten selbständigen Finanz- und Versicherungsvermittlern, die ihre Dienstleistung innerhalb der Räume von Finanzinstituten und Banken anbieten und häufig einen so genannten Handelsvertretervertrag innehaben, wie das ARD-Magazin Plusminus am Beispiel der Deutschen Bank am 29. Juli 2015 berichtete (www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/sendung/banken-freiemitarbeiter-100.html), in

Wirklichkeit um Scheinselbständigkeit handelt, da die gesetzlichen Auflagen nicht eingehalten werden, die besagen, dass der selbständige Finanzvermittler keine örtliche Bindung an den Arbeitsort in der betreffenden Bank hat, keine Arbeitsanweisungen von der Bank entgegennehmen muss und über freie Arbeitszeiten verfügt, die er nicht mit der Bank abstimmen muss, und wenn nein, welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um hier Abhilfe zu schaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. August 2015

Von Scheinselbständigkeit spricht man, wenn Beschäftigungsverhältnisse formal als selbständige Rechtsverhältnisse bezeichnet und behandelt werden, obwohl sie nach ihrer tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung rechtlich als abhängige Beschäftigung zu werten sind.

Für die Beurteilung, ob eine selbständige oder eine abhängige (Arbeitsvertrag) Tätigkeit vorliegt, kommt es auf die tatsächliche Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses an und nicht allein auf vertragliche Formulierungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts liegt ein Arbeitsverhältnis vor, wenn jemand aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienst eines anderen abhängige Arbeit leistet. Ob das der Fall ist, wird im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung festgestellt. Maßgebliche Kriterien im Rahmen der Gesamtbetrachtung können z. B. sein, ob jemand Arbeitszeit und Arbeitsort frei bestimmen kann und ob jemand eine eigene betriebliche Organisation unterhält. Führt diese Gesamtbetrachtung zum Ergebnis, dass eine abhängige Tätigkeit vorliegt, liegt auch dann ein Arbeitsverhältnis vor, wenn das Rechtsverhältnis von den Vertragspartnern mit „Selbständig“ überschrieben wird (so genannte Scheinselbständigkeit).

Bei Streitigkeiten obliegt die konkrete Entscheidung im Einzelfall den Gerichten.

42. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Vorrangprüfungen (nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) seit dem Jahr 2013 jährlich insgesamt und jeweils für Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und Geduldete durchgeführt (bitte für das Jahr 2015 die zuletzt verfügbaren Zahlen angeben), und in wie vielen Fällen hat die BA einem Beschäftigungsverhältnis dabei nicht zugestimmt (wenn möglich, bitte auch den Grund dafür angeben, etwa ob Bewerberinnen bzw. Bewerber mit vorrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt zur Verfügung standen oder die konkreten Arbeitsbedingungen ausschlaggebend für die Nichtzustimmung waren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. August 2015

Die im Berichtszeitraum 2013 bis Juni 2015 getroffenen Entscheidungen über Zustimmungen und Ablehnungen (auch differenziert nach den in der Frage genannten Ablehnungsgründen) zum Arbeitsmarktzugang von Drittstaatsangehörigen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2013	2014	Januar - Juni 2015
Zustimmungen	57.070	67.795	43.962
Ablehnungen	20.737	26.408	15.726
Darunter Gründe:			
nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt/ Vorrang	6.948	8.401	4.203
Beschäftigungsbedingungen	2.229	3.350	3.226
Vorrang und Beschäftigungsbedingungen	3.267	4.105	1.728

Die Zustimmungen und Ablehnungen für Geduldete und Asylbewerber können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die Gründe für Ablehnungen wurden im Jahr 2013 nicht erfasst.

	2013	2014	Januar - Juni 2015
Zustimmungen für Geduldete	2.505	2.062	2.472
Ablehnungen für Geduldete	2.276	2.197	1.067
Darunter Gründe:			
nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt/ Vorrang		1.163	357
Beschäftigungsbedingungen		217	404
Vorrang und Beschäftigungsbedingungen		520	134

	2013	2014	Januar - Juni 2015
Zustimmungen für Asylbewerber	4.337	8.303	10.903
Ablehnungen für Asylbewerber	keine Daten	403	4.951
Darunter Gründe:			
nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt/ Vorrang		113	1.901
Beschäftigungsbedingungen		167	1.552
Vorrang und Beschäftigungsbedingungen		57	721

43. Abgeordnete
Azize Tank
(DIE LINKE.)

Wie lange mussten Berechtigte durchschnittlich seit der Einführung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20. Juni 2002 – in denen Nachzahlungen direkt auf Anwaltskonten überwiesen wurden – auf die ihnen zustehenden Beträge warten, und in wie vielen konkreten Fällen erhielten diese Betroffenen zu niedriger oder gar keine Beträge ausgezahlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. August 2015

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Die Deutsche Rentenversicherung, die für die Zahlung von Renten nach dem ZRBG zuständig ist, hat auf Anfrage mitgeteilt, dass die angefragten Daten aus den Statistiken der Rentenversicherungsträger nicht hervorgehen.

44. Abgeordnete
Halina Wawzyniak
(DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die im Praxishandbuch der Bundesagentur für Arbeit (www.harald-thome.de/media/files/Praxishandbuch-Verfahren-SGG-11-2013.pdf) auf Seite 73 und der dazugehörigen Anlage 5 getroffenen Aussage, da nicht die Anwältin bzw. der Anwalt, sondern die Klägerin bzw. der Kläger – also der bzw. die Arbeitslose – Anspruch auf Kostenerstattung habe, sei vor jeder Auszahlung

von zu erstattenden Kosten eine Aufrechnung zu prüfen, welche sich nach den Regelungen der §§ 387, 388, 404 und 406 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) richtet?

45. Abgeordnete
**Halina
Wawzyniak**
(DIE LINKE.)

Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass durch die Anwendung der Auffassung im Praxishandbuch durch die Jobcenter (vgl. <http://m.taz.de/15215443;m/>) die Vertretung durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt für Leistungsbeziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht unmöglich wird, da die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt in diesen Fällen ja kostenlos arbeiten müsste und somit den Leistungsbeziehenden rechtlicher Beistand entzogen würde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. August 2015

Die Bundesregierung teilt die in der Frage zitierte Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit, dass vor jeder Auszahlung von zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens nach § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und von außergerichtlichen Kosten im Sozialgerichtsverfahren nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu prüfen ist, ob gegen den Kostengläubiger Forderungen seitens des Jobcenters bestehen, die aufgerechnet werden können. Soweit Leistungsberechtigte nach dem SGB II Kostengläubiger sind, kommen als Gegenforderung und damit zur Aufrechnung Erstattungs- und Ersatzansprüche des Jobcenters in Betracht. Da es sich bei der Hauptforderung (Kostenerstattungsanspruch) nicht um einen Anspruch auf eine Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts handelt, sind Rechtsgrundlage der Aufrechnung die §§ 387 ff. BGB und nicht § 43 SGB II.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass die Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte in diesen Fällen „kostenlos“ arbeiten müssten und den Leistungsberechtigten somit rechtlicher Beistand entzogen wird. Gerade für Bezieher der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II kommt aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe in Betracht, wenn die Rechtsverfolgung oder -verteidigung des Leistungsberechtigten hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig erscheint. Sofern anwaltliche Beratungshilfe bewilligt wurde, hat die Beratungsperson – mit Ausnahme einer geringen Beratungshilfengebühr – keinen Anspruch auf Vergütung gegen den Rechtssuchenden (§ 8 Absatz 2 des Beratungshilfegesetzes – BerHG). Stattdessen erhält die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt eine Vergütung aus der Landeskasse (§ 44 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG). Entsprechendes gilt, wenn dem Leistungsberechtigten im Rahmen der Prozesskostenhilfe eine zur Vertretung bereite Rechtsanwältin bzw. ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt beigeordnet wurde. Beigeordnete Anwälte haben Anspruch auf Erstattung

ihrer Auslagen und Gebühren gegenüber der Staatskasse, nicht gegenüber dem Mandanten (§ 122 Absatz 1 Nummer 3 der Zivilprozessordnung – ZPO).

Soweit Jobcenter gegenüber dem Kostengläubiger (hier dem Leistungsberechtigten) eine Gegenforderung haben, besteht keine Veranlassung, dass sie auf deren Einziehung durch Aufrechnung verzichten. Bestehen und Umfang des anwaltlichen Vergütungsanspruchs gegenüber dem Mandanten werden von der Aufrechnung des Jobcenters nicht berührt und sind vom Anwalt – soweit keine Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe bewilligt worden waren – in diesem privatrechtlichen Verhältnis durchzusetzen. Den Leistungsberechtigten wird kein rechtlicher Beistand entzogen. Die Regelungen zur Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe sichern auch für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Zugang zu ausreichendem Rechtsschutz.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

46. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wurde eine tierbasierte Auswertung der im Oktober 2013 überarbeiteten „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ durchgeführt, und wenn ja, wie sind die Ergebnisse in Bezug auf die Tiergesundheit der Puten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 3. August 2015

Die Überarbeitung der „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“, die im Jahr 2013 abgeschlossen wurde, erfolgte unter Federführung des Verbands Deutscher Putenerzeuger e. V. unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, der Fachministerien verschiedener Bundesländer, des Deutschen Bauernverbandes e. V., von wissenschaftlichen Institutionen und Tierschutzorganisationen. Mit der Überarbeitung ist ein Gesundheitskontrollprogramm in die Vereinbarung der bundeseinheitlichen Eckwerte integriert worden, an dem teilzunehmen sich die Putenhalter zusätzlich freiwillig verpflichten können. Ziel ist es, dass der einzelne Putenmastbetrieb anhand der Erhebung einheitlicher Tiergesundheitsindikatoren sowohl eine Selbsteinschätzung im Vergleich zum vorausgegangenen Mastdurchgang als auch im Vergleich zum Schlachthofdurchschnitt und zu anderen Betrieben (Benchmarking) durchführen kann. Weist das Gesundheitskontrollprogramm Abweichungen von den Soll-Bereichen der erfassten Indikatoren aus, wird mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt ein betriebsindividueller Gesundheitsplan erstellt, der kontinuierlich fortgeschrieben wird und eine stetige Verbesserung der Tiergesundheitsituation bewirken soll.

Im Dezember 2014 ist die einjährige Pilotphase abgeschlossen und das Gesundheitskontrollprogramm anhand der gewonnenen Erkenntnisse nochmals hinsichtlich der Indikatoren und der Durchführung ihrer Erhebung angepasst worden. Seit Anfang des Jahres 2015 werden in den teilnehmenden Betrieben und Schlachthöfen die Mortalitäten in der Mastphase und beim Transport und der Status der Fußballengesundheit als zentrale Vergleichsindikatoren erhoben. Als Vergleichsebene wurde der schlachthofinterne Vergleich an einem Standort festgelegt, um standortbedingte Einflüsse verschiedener Schlachtstätten auf die Ergebnisse ausschließen zu können. Dies ist sinnvoll, weil primär die kontinuierliche Verbesserung der betriebsindividuellen Tiergesundheitssituation erreicht werden soll. Darüber hinaus werden weitere Indikatoren wie Gewichtsentwicklung der Tiere, Brusthautveränderungen bei Hähnen und Verwürfe am Schlachthof erhoben.

Eine von der Hochschule Osnabrück durchgeführte Analyse von Daten des ersten Halbjahres nach Beginn der Umsetzung des Gesundheitskontrollprogramms im Januar 2015 deutet darauf hin, dass sich der Tierwohlstatus im Putenmastbetrieb auf Basis der tierbezogenen Indikatoren einschätzen lässt und geeignete Maßnahmen zu dessen Verbesserung bestimmbar sind. Erste valide Aussagen zum Effekt des Gesundheitskontrollprogramms auf den Tierwohlstatus werden sich auf einzelbetrieblicher Ebene nach drei bis vier Mastperioden treffen lassen.

47. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Sperrfristen gelten nach Kenntnis der Bundesregierung für die Ausbringung von Gülle bzw. Jauche und Festmist in den Ländern der EU?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 4. August 2015

Der Bundesregierung liegen für die Mitgliedstaaten Belgien (Region Flandern), Dänemark und Niederlande, in denen, wie in Deutschland, die Nitratrichtlinie flächendeckend umgesetzt wird, folgende Daten für Sperrfristen vor:

Belgien (Flandern – Stand 2009)

Flüssiger Wirtschaftsdünger 01.09. bis 15.02. (auf schweren Böden ab 15.10.)

Fester Wirtschaftsdünger 15.11. bis 15.01.

Dänemark (Stand 2009)

	Brache im Winter	Winterkulturen	Winterraps, Grünland
Flüssiger Wirtschaftsdünger	Ernte Vorfrucht bis 31.01.	Ernte Vorfrucht bis 31.01.	01.11. bis 31.01.
Fester Wirtschaftsdünger	Ernte Vorfrucht bis 31.10.		

Niederlande (Stand 2012)

	Sand / Löss		Ton / Torf	
	Ackerland	Grünland	Ackerland	Grünland
Gülle	01.08. bis 31.01. ¹⁾	01.09. bis 15.02.	01.08. bis 31.01.	01.09. bis 15.02.
Festmist	01.09. bis 31.01.	01.09. bis 31.01.	16.09. bis 31.01.	16.09. bis 31.01.

1) Ausbringung bis 01.09. nur möglich in Verbindung mit Zwischenfrüchten oder im Herbst gesetzten Blumenzwiebeln

48. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)

Welche Risiken sieht die Bundesregierung angesichts der Übernahme von Aktien der KTG Agrar SE durch chinesische Investoren, insbesondere bezüglich des Bodeneigentums, und welche Änderungen des Bodenrechts hält sie für notwendig, um zukünftig solche Anteilskäufe bei Agrarunternehmen zum Zweck der Sicherung der Verfügbarkeit des Bodens für ortsansässige Landwirte und einer gesunden Verteilung des Bodeneigentums verhindern zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 4. August 2015**

Die Flächeninanspruchnahme durch außerlandwirtschaftliche Investoren wird durch Bund und Länder schon länger kritisch verfolgt. Unter anderem aus diesem Grund und als Folge der Entwicklungen auf den Bodenmärkten wurde zu Beginn des Jahres 2014 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) zur Bodenmarktpolitik eingerichtet, die mittlerweile ihre Arbeit beendet hat.

Der Abschlussbericht dieser BLAG wurde der Agrarministerkonferenz im März 2015 vorgelegt und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages versandt. Dieser Abschlussbericht enthält u. a. Handlungsvorschläge für Bund und Länder zu dem von Ihnen thematisierten Problem der Regelung von Kapitalanteilsankäufen an landwirtschaftlichen Unternehmen, die mit einer Änderung von Verfügungsgewalt an landwirtschaftlicher Fläche einhergehen.

Die Zuständigkeit für das bodenrechtliche Instrumentarium liegt seit der Föderalismusreform 2006 im Wesentlichen bei den Bundesländern. Insoweit ist es Angelegenheit der Länder, zu entscheiden, ob und wenn ja, in welcher Weise sie die Regelungen des Grundstücksverkehrsgesetzes anpassen wollen.

Der Bund kann in Bezug auf das bodenrechtliche Instrumentarium allenfalls eine koordinierende Funktion übernehmen. In diesem Zusammenhang wurde bereits am 25. März 2015 im Rahmen der Selbstbefassung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages mit dem Abschlussbericht der BLAG ein vertiefendes Gespräch mit Abgeordneten und Ländervertretern vereinbart. Dieses Gespräch wird voraussichtlich Ende September 2015 stattfinden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

49. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Wie lauteten für den Zeitraum von Mai bis inklusive Juli 2015 die konkreten Einsatzpläne (bitte möglichst unter Nennung des jeweiligen Einsatzortes, des Einsatzzeitraumes, des Einsatzzwecks sowie der näheren Ausgestaltung und der Umsetzung des Einsatzes ausführen) für den Einsatzgruppenversorger „Berlin“ und die Fregatte „Hessen“ sowie die Fregatte „Schleswig-Holstein“ und den Tender „Werra“, und in welchem Umfang wurde in diesem Zeitraum Seenotrettung durch deren Besatzungen geleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 4. August 2015

Die Fregatte Hessen war vom 7. Mai bis 8. Juni 2015 sowie der Einsatzgruppenversorger Berlin vom 7. Mai bis 10. Juni 2015 zur national geführten Unterstützung der Seenotrettung im Mittelmeer eingesetzt.

Vom 8. bzw. 10. Juni bis zum 30. Juni 2015 waren die Fregatte Schleswig-Holstein bzw. der Tender Werra ebenfalls zur national geführten Unterstützung der Seenotrettung eingesetzt.

Der Auftrag der Kräfte der national geführten Seenotrettung war die Präsenz im Seegebiet zwischen dem italienischen und libyschen Küstenmeer (Nord-Süd-Begrenzung) sowie zwischen Sardinien und Kreta (West-Ost-Begrenzung), um sich an den Maßnahmen der Seenotrettung zu beteiligen.

Am 30. Juni 2015 wurden die Fregatte Schleswig-Holstein sowie der Tender Werra als Kräftebeitrag zur Phase 1 der EU-Operation Euro-

pean Union Naval Force Mediterranean (EUNAVFOR MED) dem Operationshauptquartier in Rom unterstellt.

Ihr Auftrag in der ersten Phase der Operation ist die Präsenz im Seegebiet zwischen Italien und der libyschen Küste, um Informationen über die Schleuseraktivitäten zu sammeln und so zu einem Lagebild beizutragen. Die Aufgabe der Seenotrettung bleibt als humanitäre und rechtliche Pflicht daneben bestehen und wird weiterhin geleistet.

Im Zeitraum der national geführten Seenotrettung wurden durch den Einsatzgruppenversorger Berlin 991 Menschen, durch die Fregatte Hessen 2 428 Menschen, durch die Fregatte Schleswig-Holstein 1 627 Menschen sowie durch den Tender Werra 627 Menschen aus Seenot gerettet.

Seit der Unterstellung unter EUNAVFOR MED wurden durch die Fregatte Schleswig-Holstein 717 Menschen und durch den Tender Werra 211 Menschen aus Seenot gerettet.

50. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie groß sind die Teilbereiche der Luftwaffenkaserne an der Manfred-von-Richthofen-Straße in Münster, die die Bundeswehr noch militärisch nutzt, und die restlichen Flächen, die nicht genutzt werden (bitte in qm), und welche Gründe sprechen dagegen, diese Flächen der Stadt Münster kurzfristig zur Nutzung für die Unterbringung von Flüchtlingen zu überlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 4. August 2015

Die Gebäude in der Liegenschaft „Lufttransportkommando Münster“ in der Manfred-von-Richthofen-Straße in Münster werden durch verschiedene Dienststellen der Bundeswehr und die BImA genutzt.

Diese Liegenschaft besteht aus wenigen großen Gebäuden, die teils miteinander verbunden sind. Jedes Gebäude befindet sich noch in Nutzung. Eine Teilabgabe, Ausgrenzung oder Abtrennung von Teilen der Liegenschaft zur Unterbringung von Flüchtlingen ist daher nicht möglich. Wegen verschiedener sensibler Dienststellen in der Liegenschaft, die an 365 Tagen im Jahr besetzt sind, können auch die nicht bebauten Flächen in der Liegenschaft „Lufttransportkommando Münster“ nicht zur Verfügung gestellt werden.

Unabhängig davon prüft die Bundeswehr derzeit intensiv, in welchen Liegenschaften – in Abhängigkeit von der militärischen Sicherheit – Gebäude oder Flächen abgetrennt werden können, um diese entweder den Kommunen im Rahmen einer Mitbenutzung zum Zweck der Flüchtlingsunterbringung zur Verfügung zu stellen oder auszugrenzen und an die BImA zur weiteren Verwertung zu übergeben.

51. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.) In welche Länder wurden durch die Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren demilitarisierte Schützenpanzer des Typs Marder bzw. demilitarisierte Komponenten des Panzers verkauft (bitte unter Angabe der jeweiligen Stückzahl und des Jahres)?
52. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.) Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse, dass diese demilitarisierten Schützenpanzer des Typs Marder bzw. Komponenten des Panzers remilitarisiert wurden, und falls ja, in welchen Ländern befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils diese remilitarisierten Güter?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 4. August 2015

Die Bundesregierung hat in den letzten zehn Jahren keine demilitarisierten Schützenpanzer des Typs Marder bzw. demilitarisierte Komponenten des Schützenpanzers Marder an andere Länder verkauft.

53. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.) Wann wird nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung die auf Bundestagsdrucksache 18/5574 (vgl. Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 6b und 15) erwähnte „Entwicklung“ des Predator B CPB (Certifiable Predator B) abgeschlossen sein, und welche Auswirkungen (z. B. bezüglich einer Entscheidung über eine Beschaffung – sei es Leasing oder Kauf – bewaffnungsfähiger Drohnen des Systems Heron TP) wird dies auf die nach bisherigem Kenntnisstand bis Ende 2015 erwartete „Auswahlentscheidung“ bezüglich einer „MALE-UAS-Überbrückungslösung“ (MALE – Medium Altitude Long Endurance; UAS – Unmanned Aerial System) gemäß der „Funktionalen Fähigkeitsforderung“ (FFF) des Generalinspektors der Bundeswehr vom 26. Februar 2013 haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 4. August 2015

Nach der im Frühjahr 2015 im Rahmen des Critical Design Review (CDR) vorgestellten Zeitplanung der Firma General Atomics Aeronautical Systems, Inc. soll der Erstflug des Predator-B-CPB-Produktionsmusters Ende 2017 erfolgen.

Zur Realisierung der MALE-UAS-Überbrückungslösung werden derzeit Lösungskonzepte für eine „Zurverfügungstellung von Dienst-

leistungen“ auf Basis der Heron-Familie und des Predator B erarbeitet. Hierbei werden u. a. sowohl die zeitliche Verfügbarkeit als auch die Frage der Zulassung der jeweiligen Systeme im Hinblick auf eine Auswahlentscheidung mitbetrachtet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

54. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Welche Baumaßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren auf dem Abschnitt der A 7 zwischen der Anschlussstelle (AS) Göttingen und dem Autobahndreieck (AD) Salzgitter begonnen (bitte nach Ausbau, Instandhaltung, grundhafter Erneuerung der Fahrbahn und Ingenieurbauwerken differenzieren), und welche Kosten sind dabei jeweils entstanden (bitte bei noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen die prognostizierten Gesamtkosten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. Juli 2015

Die folgende tabellarische Aufstellung gibt einen Überblick der in den letzten fünf Jahren begonnenen Baumaßnahmen (Ausbau, Instandhaltung) auf der A 7 im Abschnitt zwischen der AS Göttingen und dem AD Salzgitter. Mit grundhaften Erneuerungen wurde nicht begonnen.

Maßnahmenart	Abschnitt der A 7	Kosten	Bauzeit
Ausbau	AS Seesen - AS Bockenem (Kostenanteil Brückenbauwerke: 18 %)	rd. 112,4 Mio. €	08/2012 - vsl. 05/2016
Ausbau	AS Bockenem - AD Salzgitter, (Kostenanteil Brückenbauwerke: 27 %)	100,6 Mio. €	05/2011 - 05/2014
Instandhaltung Fahrbahn	AS Northeim-Nord - AD Salzgitter	4,3 Mio. €	01/2010 - 05/2011
Instandhaltung Fahrbahn	AS Northeim-Nord - AS Bockenem	13,6 Mio. €	05/2011 - 11/2014
Instandhaltung Fahrbahn	AS Northeim-Nord - AS Seesen	rd. 3,6 Mio. €	11/2014 - vsl. 12/2015

55. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Wie viele privat finanzierte oder teilfinanzierte Lärmschutzmaßnahmen an Bundeseigentum (wie es beispielsweise in Kerpen, Nordrhein-Westfalen in der Diskussion ist; siehe hierzu

Online-Auftritt der Rhein-Erft Rundschau, „Autobahn: Sonnenwände sollen in Kerpen vor Lärm schützen“ vom 1. Juli 2015) sind der Bundesregierung bekannt, und welche Kosten haben Privatpersonen, Privatwirtschaft oder Initiativen bei den Projekten nach Kenntnis der Bundesregierung getragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 31. Juli 2015

Die Bundesregierung hat Kenntnis über zwei voraussichtlich privat mitfinanzierte geplante Maßnahmen an Bundesfernstraßen, bei denen Lärmschutzanlagen mit Fotovoltaikenelementen, die selbst eine Lärmschutzfunktion erfüllen müssen, versehen werden sollen. Dies sind Projekte an der A 3 bei Aschaffenburg (Bayern) und an der A 10 bei Michendorf (Brandenburg).

Ob und welche genauen Zusatzkosten durch die Fotovoltaikenelemente entstehen, ist noch offen.

56. Abgeordneter **Stephan Kühn** (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sind auf der Neubaustrecke Erfurt–Halle/Leipzig (Strecke 5919) derzeit Testfahrten bis zur zulässigen Streckenhöchstgeschwindigkeit von 300 km/h vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassen, und wenn nein, welche Auflagen bestehen im Einzelnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. August 2015

Nach Mitteilung des Eisenbahn-Bundesamts sind auf der Neubaustrecke Erfurt–Halle/Leipzig Probefahrten mit einer Höchstgeschwindigkeit von 330 km/h genehmigt.

57. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Inwieweit ist die Anwendung des Königsteiner Schlüssels bei der Verteilung der Mittel aus der jüngsten Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen in Deutschland dafür geeignet, Mittel für den Breitbandausbau in bisher unterversorgte ländliche Regionen zu lenken, zumal die Bundesregierung erklärt hatte, dass „mit der Vergabe der Frequenzen der Digitalen Dividende II [...] der Bund die Voraussetzung für die schnelle und kosteneffiziente Erschließung sehr dünn besiedelter Gebiete [schafft]“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 18/950)?

58. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Inwieweit wird der Bund seinen Anteil aus den Auktionserlösen aus der jüngsten Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen einsetzen, um in bisher unterversorgten dünn besiedelten Regionen, die aufgrund des Königsteiner Schlüssels bei der Verteilung der Mittel schlechter gestellt sind, den Breitbandausbau voranzutreiben, und wie würde dann eine Verteilung der Mittel erfolgen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 3. August 2015

Die Fragen 57 und 58 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Besprechung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2014 wurde festgelegt, dass die Aufteilung des hälftigen Länderanteils aus der Digitalen Dividende II nach einem durch die Länder festzulegenden Schlüssel erfolgt und dass diese Mittel für den Breitbandausbau und die Digitalisierung (z. B. smart cities, WLAN-Netze) eingesetzt werden. Im Rahmen der Verständigung auf die Eckpunkte für eine gemeinsame Förderung des Breitbandausbaus durch Bund und Länder haben sich die Länder darauf geeinigt, den hälftigen Länderanteil aus der Digitalen Dividende II auf die einzelnen Länder nach dem Königsteiner Schlüssel umzulegen. Die Anwendung des Königsteiner Schlüssels fällt in den Verantwortungsbereich der Länder.

Die Erlöse aus der Vergabe der 700-MHz- und 1 500-MHz-Frequenzen werden nach Abzug der Umstellungs- und Verwaltungskosten hälftig auf Bund und Länder aufgeteilt. Mit dem hälftigen Bundesanteil von über 626 Mio. Euro und zusätzlich etwa 1,4 Mrd. Euro u. a. aus dem Zukunftsinvestitionspaket stehen dem Bund derzeit gut 2 Mrd. Euro für das Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau zur Verfügung. Ein regionaler Verteilungsschlüssel für die Bundesmittel ist nicht geplant. Der Fokus des künftigen Bundesförderprogramms soll auf der Schließung „weißer NGA-Flecken“ (NGA – Next Generation Access) insbesondere in den ländlichen Regionen Deutschlands liegen. Dabei ist die Förderung an den Zielen der Bundesregierung orientiert, bis zum Jahr 2018 eine flächendeckende Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsnetzen von mindestens 50 Mbit/s zu erreichen.

59. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch welche Programme und anhand welcher Kriterien wird die Bundesregierung wie angekündigt 1,1 Mrd. Euro für den Breitbandausbau aus dem Investitionspaket der Bundesregierung zur Verfügung stellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 6. August 2015**

Allein der Bund stellt in den nächsten Jahren über 2 Mrd. Euro für Breitbandfördermaßnahmen zur Verfügung. Hierfür werden u. a. die hälftigen Einnahmen aus der Vergabe der Digitalen Dividende II abzüglich der Umstellungs- und Verwaltungskosten eingesetzt. Ziel der Bundesregierung ist es, dass mittels eines effizienten Technologiemixes eine flächendeckende Breitbandinfrastruktur mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s bis zum Jahr 2018 entsteht. Der Fokus des künftigen Bundesförderprogramms für den Breitbandausbau soll auf der Schließung „weißer NGA-Flecken“ insbesondere in Regionen liegen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau auf absehbare Zeit unwahrscheinlich ist.

Die am 15. Juni 2015 von der Europäischen Kommission genehmigte NGA-Rahmenregelung dient als beihilfenrechtliche Grundlage für das Förderprogramm des Bundes.

60. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Bundesregierung die Details eines Förderprogramms zum Breitbandausbau bekannt geben, und wie hat die Bundesregierung die Förderung von Breitbandanschlüssen mit den Regierungen der Bundesländer abgestimmt und koordiniert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 6. August 2015**

Derzeit befindet sich das Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau in der Abstimmung. Dabei sind auch die Länder eingebunden. Das Förderprogramm soll noch im Jahr 2015 starten.

61. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lauten die Richtlinien für die Ausgleichszahlungen, die aufgrund der Frequenzversteigerung nötig werden, die die Bundesregierung mit den Ländern vereinbart hat (siehe Beschluss Länder/Bund vom 11. Dezember 2014, in der Aussendung, Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 23. Februar 2015, S. 6) und welche die Bundesregierung bis zum 31. März 2015 vorlegen sollte, und falls es diese Richtlinien noch nicht gibt, wieso kam es dann zur Verzögerung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 6. August 2015**

Bund und Länder haben sich im Rahmen der Besprechung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2014 darauf verständigt, für den Mobilfunk zur Verbesserung der mobilen Breitband-

versorgung Frequenzen im 700-MHz-Band und im 1,5-GHz-Band bereitzustellen. Da diese Frequenzbereiche bislang durch den Rundfunk und Nutzer drahtloser Produktionsmittel genutzt werden, wurde vereinbart, dass diese Nutzer für den Wechsel in andere Frequenzbereiche Ausgleichszahlungen erhalten sollen. Die dafür maßgeblichen inhaltlichen Maßstäbe wurden vereinbarungsgemäß in zeitlichem Kontext mit dem Verfahren zur Änderung der Frequenzverordnung im März 2015 in gemeinsamen Verhandlungen von Vertretern des Bundes, der Länder und Vertretern der betroffenen Nutzergruppen festgelegt. Entsprechende Richtlinienentwürfe lagen den Gremien des Bundesrates bei der Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Frequenzverordnung vor. In den Entwürfen war seinerzeit kenntlich gemacht, dass einzelne administrative Aspekte noch abschließend zu klären seien. Sobald dieser Prozess, bei dem eine Diskussion über die bereits vereinbarten inhaltlichen Maßstäbe nicht mehr stattfindet, abgeschlossen ist, werden die Richtlinien veröffentlicht. Eine Verzögerung für die späteren Antragsteller besteht nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

62. Abgeordnete Wann wird die Bundesregierung ihren Bericht
Eva zum Energetischen Sanierungsfahrplan Bundesliegenschaften (ESB) dem Parlament und
Bulling-Schröter der Öffentlichkeit vorlegen?
(DIE LINKE.)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. August 2015

Die Bundesregierung beabsichtigt, den ESB nach erfolgter Ressortabstimmung voraussichtlich im vierten Quartal 2015 zunächst dem Parlament und danach der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

63. Abgeordnete Welche konkreten Einzelmaßnahmen ergreift
Eva die Bundesregierung, um die Umsetzung
Bulling-Schröter von Artikel 5 der EU-Energieeffizienzrichtlinie
(DIE LINKE.) (2012/27/EU) („Vorbildcharakter der Gebäude öffentlicher Einrichtungen“) zu gewährleisten, wenn sie – wie in der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/5548 mitgeteilt – gemäß Absatz 6 vorgeht und „andere kosteneffiziente Maßnahmen“ ergreift, um bis zum Jahr 2020 entsprechende Energieeinsparungen zu erreichen (bitte detailliert auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 4. August 2015**

Die Arbeitsfassung des ESB, in dem der Sanierungsbedarf, basierend auf den Gebäudezustands- und Liegenschaftsdaten der im Eigentum der BImA stehenden Dienstliegenschaften der Jahre 2011 und 2012, festgelegt ist, befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung. Der ressortabgestimmte ESB wird darlegen, welche Anstrengungen zur Zielerreichung notwendig sind.

64. Abgeordnete
Eva
Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen hinsichtlich der alternativen Vorgehensweise gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2012/27/EU wurden für das Jahr 2014 im Zuge der jährlichen Meldepflicht an die europäischen Stellen gemeldet, und wie lautet die Rückäußerung von europäischer Seite darauf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 4. August 2015**

Die BImA hat mit der Vorbereitung der operativen Umsetzung des ESB für die zivilen Bundesliegenschaften bereits begonnen. Im ersten Schritt wurde die Erstellung von rund 300 Liegenschaftsenergiekonzepten veranlasst.

Mit der Fertigstellung der Liegenschaftsenergiekonzepte werden zunächst die Grundlagen für weitergehende Objektplanungen geschaffen.

Die Liegenschaftsenergiekonzepte bilden damit den Ausgangspunkt für die anschließende Umsetzung von konkreten Sanierungsmaßnahmen. Nach Fertigstellung, fachlicher Prüfung und Auswertung der Liegenschaftsenergiekonzepte (sukzessive bis voraussichtlich zum Jahr 2016) werden entsprechende Mitteilungen an die Europäische Kommission zeitnah erfolgen.

65. Abgeordnete
Eva
Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist demnach die Einsparung aus den „anderen Maßnahmen“ für das Jahr 2014?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 4. August 2015**

Auf die Antwort zu Frage 64 wird verwiesen.

66. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung im Wertstoffgesetz eine Verpflichtung an die privatwirtschaftlich organisierten dualen Systeme festgeschrieben werden, die Erfassungsdienstleistungen nach den Vorgaben des Vergaberechts (VOL – Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) öffentlich auszuschreiben und dabei die verbindlichen Vorgaben der Kommune in den Vergabebedingungen festzuschreiben, wie in dem Papier „Eckpunkte für ein modernes Wertstoffgesetz“ der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD vom 12. Juni 2015 vorgesehen, und kann dabei das gesamte Vergaberecht oder können nur Teile daraus auf die dualen Systeme angewandt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Florian Pronold
vom 5. August 2015

Auf der Grundlage der Verständigung der Koalitionsfraktionen über Eckpunkte für ein modernes Wertstoffgesetz erarbeitet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) derzeit einen Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz. In diesem Zusammenhang arbeitet das BMUB auch an der konkreten Umsetzung sowohl der in den Eckpunkten vorgesehenen kommunalen Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten als auch der geforderten öffentlichen Ausschreibung der – unter Berücksichtigung der kommunalen Vorgaben – erforderlichen Erfassungsdienstleistungen durch die dualen Systeme nach den Vorgaben des Vergaberechts. Die Bundesregierung sieht derzeit keine Hindernisse, die einer Anwendung der Grundsätze des Vergaberechts entgegenstehen. Ziel ist es, einen fairen Wettbewerb um die Erfassungsdienstleistungen sicherzustellen.

67. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, dass mehr als 100 Mio. Euro aus deutschen Steuermitteln (insgesamt ca. 130 Mio. Euro) in den Bau eines US-Hospitals in Ramstein/Pfalz als Ersatz für das Hospital in Landstuhl investiert werden, und gegebenenfalls wie (mit welcher Rechtsgrundlage und politischen Grundlage) begründet die Bundesregierung dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Florian Pronold
vom 6. August 2015

Entsprechend dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZANTS) sowie den mit den in Deutschland stationierten US-Streitkräften bilateral abgeschlossenen Vereinbarungen (Auftragsbauten-grundsätze – ABG 1975) werden die Baumaßnahmen der US-Streitkräfte (Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie

Bauunterhalt) grundsätzlich von der Bundesrepublik Deutschland für die US-Streitkräfte durchgeführt.

Die US-Streitkräfte tragen gemäß der Vereinbarung die Baukosten und einen Teil der entstehenden Planungs- und Verwaltungskosten. Die restlichen Planungs- und Verwaltungskosten sind der Teil der Kosten, der dabei von der Bundesrepublik Deutschland zu tragen ist. Für den Neubau der US-Klinik in Weilerbach (Rheinland-Pfalz) werden nach derzeitigem Stand rund 127 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt aufgewendet werden.

68. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Aktivitäten der Halliburton Company Germany GmbH im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen, insbesondere Americium-Isotopen, in den letzten zehn Jahren – insbesondere hinsichtlich des Transportaufkommens, insbesondere Im- und Exporte, Verwendungszweck und -ort sowie Verbleib radioaktiver Reststoffe und Abfälle nach der Verwendung der radioaktiven Stoffe (die Frage zielt auf etwaige Erkenntnisse zu allen Transport-, Im- und Exportaktivitäten ab, nicht nur solche auf deutschem Bundesgebiet; zu den betreffenden Aktivitäten vgl. beispielsweise die online zugängliche Lizenz „CBP0049“ vom 27. September 2006 der Atomregulierungsbehörde United States Nuclear Regulatory Commission)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. August 2015**

Die Halliburton Company Germany GmbH (mit Betriebssitz in Celle) verfügt über bundesweit gültige Genehmigungen der zuständigen Behörden des Landes Niedersachsen nach den §§ 7 und 16 der Strahlenschutzverordnung zum Umgang mit und zur Beförderung von umschlossenen radioaktiven Stoffen.

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist zum Zweck von so genannten Bohrlochmessungen zur untertätigen Messung von Dichte und Beschaffenheit des Bohrlochgesteins auf Bohrstellen und der Dichte von Flüssigkeiten im Rahmen von Bohrloch-Service-Arbeiten sowie der Lagerung am Betriebssitz genehmigt; die Genehmigung umfasst u. a. auch Americium-241- und Americium-241/Beryllium-Quellen. Radioaktive Reststoffe oder Abfälle fallen bei den genehmigten Verwendungen nicht an.

Bezüglich der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe hat die Halliburton Company Germany GmbH nach § 3 des Atomgesetzes bzw. den §§ 19 und 20 der Strahlenschutzverordnung beim zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bisher keine Genehmigungen beantragt oder Anzeigen erstattet. Sie hat seit dem Jahr 2010 insgesamt elf Vorausmeldungen gemäß Arti-

kel 4 der Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 des Rates vom 8. Juni 1993 über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten (der EU) beim BAFA zur Kenntnisnahme eingereicht; diese betreffen beabsichtigte Verbringungen aus mehreren EU-Staaten (u. a. seitens dortiger Halliburton-Gesellschaften) zur Halliburton Company Germany GmbH. Nach Artikel 6 der genannten Verordnung vorgeschriebene Meldungen der Lieferanten über tatsächlich erfolgte Verbringungen sind bisher beim BAFA nicht eingegangen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

69. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Form und mit welchen Mitteln unterstützt die Bundesregierung (im Rahmen des Rahmenprogramms zur Förderung der empirischen Bildungsforschung) Forschungsdesigns, die der Frage nachgehen, wie es hinsichtlich der Heterogenität und der kulturellen und ethnischen Vielfalt der Schülerinnen und Schüler um die Werte und Vorurteile von Lehrerinnen und Lehrern an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Deutschland bestellt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 6. August 2015

Das Rahmenprogramm zur Förderung der empirischen Bildungsforschung des BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung) zur Förderung der empirischen Bildungsforschung zielt grundsätzlich darauf ab, wissenschaftliche Grundlagen zu schaffen, um die Qualität des Bildungssystems zu sichern und zu verbessern sowie um empirische Erkenntnisse zu gewinnen, die verlässliche Bewertungen und Entscheidungen in Bildungspolitik und Bildungspraxis ermöglichen.

Mit der von Ihnen nachgefragten Thematik von Heterogenität, kultureller und ethnischer Vielfalt an Schulen im Zusammenhang mit den wertebestimmten Einstellungen von Lehrkräften beschäftigen sich im BMBF-Rahmenprogramm sieben wissenschaftliche Vorhaben des Forschungsschwerpunkts „Chancengleichheit und Teilhabe. Sozialer Wandel und Strategien der Förderung“ (Gesamtfördervolumen dieser Vorhaben: rund 3,3 Mio. Euro inkl. Projektpauschale). Im Vordergrund dieser Vorhaben steht die zentrale Frage, wie Lehrkräfte mit der Heterogenität ihrer Schülerinnen und Schüler umgehen. Heterogenität bezieht sich in den Projekten auf unterschiedliche Kategorien wie Geschlecht, Migrationshintergrund, soziale Herkunft, Behinderung und spezielle Förderbedarfe.

Im weiteren Sinne thematisch ergänzend weise ich auf eine Förderung im Bereich der „Nachwuchsförderung“ im BMBF-Rahmenprogramm hin. Hier wurde eine wissenschaftliche Dissertation unterstützt, die der Frage nachgeht, wie Lehrkräfte mit sozialer und leis-

tungsbezogener Heterogenität im Musikunterricht (hier speziell: Gruppeninstrumentalunterricht) in der Grundschule umgehen (Förderung in Höhe von 108 000 Euro).

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit finden Sie eine ausführliche Darstellung dieser Vorhaben in der beiliegenden Anlage.

✓Anlage

Forschungsschwerpunkt „Chancengerechtigkeit und Teilhabe. Sozialer Wandel und Strategien der Förderung“

Projekt „Stereotype Threat¹ als Ursache niedriger Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem“

Institution: Universität Konstanz

Förderkennzeichen: 01JC1104

Projektleitung: Prof. Dr. Sarah E. Martiny

Förderzeitraum: 2012- 2015

Fördervolumen: 268.635,60 Euro

Kurzbeschreibung

Das Projekt untersuchte die Ursachen der vergleichsweise niedrigen Bildungserfolge von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem. Konkret ging es um die Fragen, ob ethnische Minderheiten an deutschen Schulen negativen leistungsbezogenen Stereotypen ausgesetzt sind und wie sich dies gegebenenfalls auf die Leistungen der betroffenen Schülerinnen und Schüler auswirkt. Im Vergleich zu bestehenden Untersuchungen setzte das Vorhaben nicht an den bildungsbezogenen Variablen des Elternhauses an, sondern beleuchtete strukturelle Variablen der Lernumwelt. Im Mittelpunkt stand dabei die Leistungsminderung, die möglicherweise durch negative Stereotype hervorgerufen wird. Dieser Zusammenhang wird in der Literatur auch als "Stereo Threat" bezeichnet und mit "Bedrohung durch Stereotyp" übersetzt. Das Projekt kombinierte zwei methodische Ansätze: Es wurden zum einen Lehramtsstudierende anhand von Fragebögen befragt, zum anderen wurden mehrere Experimente in Schulklassen der 9. und 10. Jahrgangsstufe durchgeführt. In den Fragebogenuntersuchungen wurden die Einstellungen der Lehramtsstudierenden gegenüber Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund erhoben. In den Experimenten bearbeiteten deutsch- und türkischstämmige Schülergruppen Leistungstest unter unterschiedlichen Bedingungen: Die Hälfte wurde mit einem negativen Stereotyp hinsichtlich der Leistung von türkischstämmigen Migrantinnen und Migranten konfrontiert, die andere Hälfte nicht.

¹ Stereotype Threat-Effekt: Wenn negative Stereotype in Leistungssituationen aktiviert werden, kann dies dazu führen, dass die vom Stereotyp betroffenen Gruppenmitglieder gerade dadurch signifikant schlechtere Leistungen erbringen. Wenn beispielsweise Schülerinnen und Schüler vor einem Deutschttest ihre Ethnizität angeben sollen, kann dies diejenigen nicht-deutscher Herkunft daran erinnern, dass ihre Herkunftsgruppe mit niedrigeren sprachlichen Fähigkeiten in Verbindung gebracht wird. Sie erbringen im Test dann wahrscheinlich schlechtere Leistungen.

Projekt „Soziale Ungleichheit durch Konstruktionen von Heterogenität bei Lehrkräften in der Sekundarstufe I“

Institution: Universität Flensburg

Förderkennzeichen: 01JC1108

Projektleitung: Prof. Dr. Jürgen Budde

Förderzeitraum: 2012-2015

Fördervolumen: 175.923,60 Euro

Kurzbeschreibung

Das Forschungsvorhaben beleuchtete, welche Kategorien Lehrkräfte zur Differenzierung von Schülerinnen und Schüler anwenden. Dadurch wurden diejenigen Unterrichtspraktiken identifiziert, die die Unterschiede konstruieren und verstärken, in denen sich ungleiche Chancen in der Kompetenzentwicklung verfestigen. Das Projekt beabsichtigt dazu beizutragen, günstigere Lernbedingungen für so genannte Risikoschülerinnen und Risikoschüler zu schaffen, um auf diese Weise die Wiederholer- und Schulabbrecherquote zu senken. Im Einzelnen wurde untersucht, (1) ob das Verhalten der Lehrkräfte zu einer Verstärkung der sozialen Sortierung führen kann, (2) ob schulstrukturelle Bedingungen Einfluss auf die Heterogenität haben und (3) ob verschiedene Unterrichtsformen (offener vs. lehrerzentrierter Unterricht) die Konstruktion von Heterogenität unterschiedlich beeinflussen. Als Datengrundlage dienten teilnehmende Beobachtungen und Videographien von Unterrichtseinheiten in der 5. Klasse. Diese wurden an unterschiedlichen Schulformen (Gymnasium, Gesamtschule, Sekundarschule) durchgeführt. Die Untersuchungen fanden jeweils im Deutsch- und Mathematikunterricht statt. Die Ausgangsüberlegung war, dass sowohl spezifische Fachkulturen als auch didaktische Vorgehensweisen Unterschiede zwischen Schülerinnen und Schüler verschiedenartig behandeln. Zusätzlich zu den Beobachtungen wurden leitfadengestützten Interviews mit den Lehrkräften geführt.

Projekt „Gemeinschaft und Soziale Heterogenität in Eingangsklassen reformorientierter Sekundarschulen: Ethnographische Fallstudien zu Anerkennungsverhältnissen in individualisierenden Lernkulturen - GemSe“

Institution: Technische Universität Berlin, Universität Bremen, Georg-August-Universität Göttingen, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)

Förderkennzeichen: 01JC1111 A/B/C/D/E

Projektleitung: Prof. Dr. Sabine Reh, Prof. Dr. Norbert Ricken, Prof. Dr. Till-Sebastian Idel, Prof.

Förderzeitraum: 2011-2013

Fördervolumen: 397.755,53 Euro

Kurzbeschreibung

Mit der Abschaffung der Hauptschule und der Einrichtung sozial integrativer Sekundarschulen werden bildungspolitisch die Ziele verbunden, Bildungsgerechtigkeit zu fördern und sozialer

Segregation entgegenzuwirken. Im Verbundprojekt wurden daher Eingangsklassen in solchen Sekundarschulen untersucht, die eine starke soziale Mischung ihrer Schülerschaft aufweisen und diesem Umstand in ihren pädagogischen Konzepten Rechnung tragen. Ziel dieses Verbundprojektes war es, die Lernkultur verschiedener Lerngruppen zu rekonstruieren und den Umgang mit sozialer Heterogenität in vergleichenden Fallstudien herauszuarbeiten. Konkret wurde gefragt: Wie werden in den pädagogischen Praktiken der untersuchten Lernkulturen der Eingangsklassen Differenzen erzeugt, reproduziert und transformiert? Und welche Prozesse der Gemeinschaftsbindung gehen mit unterschiedlichen Formaten individualisierenden Unterrichts einher? Um diese Fragen zu beantworten, wurde eine zweijährige ethnographische Studie in je zwei Eingangsklassen reformierter Sekundarschulen in Bremen (5./6. Jahrgangsstufe) und Berlin (jahrgangsübergreifende Lerngruppen 7.-9. Jahrgangsstufe) durchgeführt. Im Zusammenhang der teilnehmenden Beobachtung im individualisierenden Unterricht wurden wiederholt auch fokussierte Videoaufnahmen gemacht sowie ethnografische Gespräche mit Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geführt. Die Fallstudien wurden in einem mehrschrittigen Prozess ausgewertet und systematisch miteinander verglichen.

Projekt „Bielefelder Längsschnittstudie zum Lernen in inklusiven und exklusiven Förderarrangements - BiLieF“

Institution: Universität Bielefeld

Förderkennzeichen: 01JC1101

Projektleitung: Prof. Dr. Elke Wild

Förderzeitraum: 2012- 2015

Fördervolumen: 1.043.085,79 Euro

Kurzbeschreibung

Das Projekt griff die international geführte Debatte um Chancen und Risiken inklusiver versus exklusiver Formen sonderpädagogischer Beschulung auf und prüfte, ob die damit verknüpften Erwartungen erfüllt werden. Mittels qualitativer und quantitativer Methoden wurde beleuchtet, wie sich die Lernmotivation, das Selbstwertgefühl, das schulische Wohlbefinden und die schriftsprachlichen Schulleistungen bei Kindern mit Lernbeeinträchtigungen von der 3. bis zur 5. Klasse entwickeln. Darüber hinaus wurde untersucht, welche personenbezogenen Faktoren (z. B. Intelligenz, Selbstwertgefühl) und welche kontextuellen Faktoren (z. B. soziale Herkunft, elterliches Schulengagement, Haltungen von Lehrkräften) die Beschulung beeinflussen. Verglichen wurden drei Fördersettings: Förderschulen, Grundschulen mit gemeinsamem Unterricht (GU) und Grundschulen in Kooperation mit einem Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung (KsF). Außerdem wurden weitere Faktoren in Schule und Elternhaus berücksichtigt. Ziel war es herauszufinden, unter welchen institutionellen Bedingungen Grundschülerinnen und -schüler mit Förderbedarf am erfolgreichsten beschult werden. Mithilfe von Fragebögen und Tests sollten vor allem die emotional-motivationale Entwicklung und die Kompetenzentwicklung der Kinder nachgezeichnet werden und in

Abhängigkeit von personenbezogenen und kontextuellen Risiko- und Resilienz-Faktoren untersucht werden. Im quantitativen Teil wurden zu vier Messzeitpunkten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen befragt. Im qualitativen Teil wurden Fallstudien an sieben Schulen durchgeführt, von denen bekannt war, dass ihnen die gleichzeitige Förderung von Leistung und Wohlbefinden unterschiedlich gut gelingt.

Projekt „Geschlechterunterschiede bei Bildungsverhalten und Bildungserfolg: Zur Relevanz von Familienstrukturen und regionalen Bedingungen im innerdeutschen Vergleich“

Institution: Universität Tübingen; Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung

Förderkennzeichen: 01JC1116A/B

Projektleitung: Dr. Steffen Kröhnert, Prof. Dr. Steffen Hillmert

Förderzeitraum: 2012-2015

Fördervolumen: 330.461,42 Euro

Kurzbeschreibung

Geschlechterunterschiede in Bildungserfolg und Bildungsverhalten haben sich historisch gewandelt. In Westdeutschland besuchten bis Mitte der 1970er Jahre mehr Männer als Frauen das Gymnasium und erwarben dann eine Hochschulreife. Ab Mitte der 70er Jahre holten die Mädchen auf. Nach dem sich beide Geschlechter an das Niveau der Jungen angeglichen hatten, öffnet sich die Schere zugunsten der Mädchen seitdem kontinuierlich. Seit der Wiedervereinigung hat sich vor allem in den neuen Bundesländern eine erhebliche Diskrepanz in den formalen Bildungsabschlüssen von jungen Frauen und Männern herausgebildet. Bisher vorliegende Forschungsergebnisse zeigten, dass Mädchen bessere Bewertungen ihrer schulischen Leistungen bekommen als Jungen. Hierbei spielen scheinbar non-kognitive Kompetenzen wie Aufmerksamkeit, Lernbereitschaft und Disziplin die entscheidende Rolle – unabhängig vom Geschlecht der Lehrkräfte. Das Projekt untersuchte auf Basis quantitativer Längsschnittdaten, welche Prozesse auf der individuellen und familiären Ebene die geschlechtsspezifischen Bildungsabschlüsse beeinflussen. Außerdem wurde gefragt, welche institutionellen und regionalen Rahmenbedingungen es bedingen, dass sich geschlechtsspezifische Bildungsungleichheiten herausbilden.

Projekt „Kompetenzerwerb und Lernvoraussetzungen – KuL“

Institution: Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Universität Mannheim, Humboldt-Universität zu Berlin

Förderkennzeichen: 01JC1117A/B/C

Projektleitung: Prof. Dr. Cornelia Kristen, Prof. Dr. Irena Kogan, Prof. Dr. Petra Stanat

Förderzeitraum: 2012-2015

Fördervolumen: 775.306,80 Euro

Kurzbeschreibung

Ziel des Projektes war es zu untersuchen, ob Grundschullehrkräfte unterschiedlich hohe Leistungserwartungen an Kinder mit verschiedener ethnischer und sozialer Herkunft richten und ob dies die Kompetenzentwicklung der Kinder beeinflusst. Die Befunde zu Erwartungseffekte sollten dazu beitragen, Maßnahmen zu entwickeln, um herkunftsbedingt Bildungsungleichheiten zu reduzieren. Konkret wurde danach gefragt, wie die verschiedenen Bedingungen für die Lernentwicklung von Erstklässlerinnen und Erstklässlern aussehen (z. B. Lernausgangslage, häusliche Ressourcenausstattung, Einschätzungen und Erwartungen der Lehrkräfte); welche Rolle die Lehrererwartungen und auf ihrer Grundlage entstehende Lehrkraft-Schüler-Interaktionen für die Lernentwicklung haben; und ob unterschiedliche Interaktionsprozesse über die Ausgangslage der Kinder hinaus Einfluss auf die Lernentwicklung der Kinder haben.

Hierfür wurde eine dreiphasige Erhebung an Grundschulen in verschiedenen Städten des Ruhrgebiets (Nordrhein-Westfalen) durchgeführt. In der ersten Phase wurden mit Beginn des ersten Schuljahres telefonische Interviews mit den Eltern durchgeführt. Außerdem wurden fachspezifische Kompetenzen, motivationale Merkmale sowie kognitive Fähigkeiten der Kinder erhoben. Im Zuge dessen wurden auch die Lehrkräfte schriftlich befragt. In der zweiten Phase (Mitte des Schuljahres) wurden ausgewählte Unterrichtsstunden gefilmt. Hierdurch konnte das Verhalten der Schulkinder und ihre Interaktion mit der Lehrkraft festgehalten werden. Ergänzend kamen in persönlichen Befragungen auch die Kinder zu Wort. Erhoben wurden die Motivation zum schulischen Lernen, das Fähigkeitsselbstkonzept und die Wahrnehmung der Interaktion mit der Lehrkraft. Schließlich wurden in der dritten Phase zum Ende des ersten Schuljahres die Fähigkeiten der Kinder sowie die Einschätzungen und Erwartungen der Lehrkräfte erneut erfasst.

Projekt „Bildungsgerechtigkeit oder Reproduktion von Bildungsungerechtigkeit durch schul- und sozialpädagogische Professionelle. Fallrekonstruktionen am Beispiel ganztägiger Arrangements – BiRBi-Pro“

Institution: Leibniz Universität Hannover

Förderkennzeichen: 01JC1114

Projektleitung: Prof. Dr. Martin Heinrich

Förderzeitraum: 2011-2015

Fördervolumen: 282.662,60 Euro

Kurzbeschreibung

Als wesentliche Reaktion auf den erneut durch PISA hervorgehobenen Zusammenhang von sozialer Herkunft und Bildungserfolg sind ganztägige Schulmodelle ausgebaut worden, in denen neben Lehrkräften auch Akteure der Sozialen Arbeit eingebunden sind. Bildungspolitik, Wissenschaft und Medien erwarteten, dass Ganztagschulen dazu beitragen,

Bildungsungleichheit abzubauen. Inwieweit wird diese Leitvorstellung jedoch auch von den beteiligten Lehr- und Fachkräften getragen? Und unterscheiden sich ihre Sichtweisen aufgrund der traditionsbedingt unterschiedlichen Berufsverständnisse? Ziel der Untersuchung war es, die pädagogische Praxis und die Deutungen der Akteure zu erheben. Die qualitativ angelegte Untersuchung erforschte diese Fragen durch 18 narrative Interviews; darunter waren sieben Interviews mit Akteuren der Sozialen Arbeit, sieben Interviews mit Lehrkräften und vier Schulleitungsinterviews. Zusätzlich wurden teilnehmende Beobachtungen des Alltags an jeweils zwei ganztägigen Hauptschulen und Gymnasien durchgeführt.

Nachwuchsförderung

Projekt: „Umgang mit und zur Konstruktion von Heterogenität im Gruppeninstrumentalunterricht in der Grundschule“

Institution: Universität Bielefeld

Förderkennzeichen: 01JG1073

Projektleitung: Prof. Dr. Ulrike Kranefeld

Promovierende: Kerstin Heberle

Förderzeitraum: 01.01.2011 - 31.12.2013

Fördervolumen: 108.000 EUR

Kurzbeschreibung

Im Projekt wurde in erster Linie der Umgang von Lehrkräften mit sozialer und leistungsbezogener Heterogenität im Musikunterricht (hier speziell: Gruppeninstrumentalunterricht) in der Grundschule untersucht. Eine Grundannahme des Forschungsvorhabens war, dass die Einschätzung der Lehrenden zur Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler nicht allein von der im Unterricht gezeigten Leistung abhängt, sondern dass das wahrgenommene Sozialverhalten, die Fähigkeit in der Nutzung von Fachtermini sowie Annahmen der Lehrkraft hinsichtlich der sozialen Herkunft eines Schülers / einer Schülerin etc. die Bewertung durch die Lehrerinnen und Lehrer beeinflusst.

Die empirische Untersuchung fand an Schulen statt, die an dem Programm "Jedem Kind ein Instrument" in Nordrhein-Westfalen teilgenommen haben. Durch den Anspruch des Programms "jedes" Kind einzubeziehen und in seinen Fähigkeiten zu fördern, nahmen auch Schülerinnen und Schüler am Instrumentalunterricht teil, die im Hinblick etwa auf ihren sozialen Hintergrund, ihr Selbstkonzept oder das Unterstützungsverhalten ihrer Eltern andere Voraussetzungen mitbringen als die Schülerinnen und Schüler z. B. einer kommunalen Musikschule.

70. Abgeordnete
**Beate
Walter-
Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Auszubildende, die eine Ausbildung in Teilzeit absolvieren, haben seit Eröffnung dieser Möglichkeit nach Kenntnis der Bundesregierung in so genannten Teilzeitklassen an Berufsschulen gelernt, und wie viele solcher Teilzeitklassen gibt es derzeit im gesamten Bundesgebiet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller
vom 3. August 2015**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse dazu vor, wie viele Teilzeitauszubildende seit Eröffnung dieser Möglichkeit in so genannten Teilzeitklassen an Berufsschulen unterrichtet worden sind und wie viele solcher Teilzeitklassen es derzeit in den einzelnen Bundesländern bzw. im gesamten Bundesgebiet gibt. Diese in die Zuständigkeit der Bundesländer fallenden Daten werden weder vom Statistischen Bundesamt noch von der Kultusministerkonferenz erhoben.

71. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.) Hat die Bundesregierung in der Vergangenheit Forschungsvorhaben mit Bezug zu Fracking gefördert, und wenn ja, welche (bitte unter Angabe der Fördersumme)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller
vom 6. August 2015**

Die Bundesregierung hat in den 1970er- und 1980er-Jahren insgesamt drei Forschungsvorhaben zum Thema „Hydraulic Fracturing“ gefördert. Hierbei handelte es sich um Forschungsarbeiten zur Entwicklung stabiler Polymeradditive für Frackfluide (Förderung: 988 000 Euro), die Entwicklung von Rechenmodellen zur hydraulischen Rissbildung (130 000 Euro) und die Teilnahme an einem geothermischen Fracking-Experiment in den USA (9 000 Euro). Insgesamt wurden hierfür Mittel in Höhe von rund 1,13 Mio. Euro bereitgestellt. Seit Ende der 1980er-Jahre gab es keine weitere Förderung mit Bezug zu Fracking.

72. Abgeordneter **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.) Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, zukünftig Forschungsvorhaben mit Bezug zu Fracking zu fördern, und wenn ja, welche (bitte unter Angabe der Fördersumme; vgl. www.bmbf.de/de/29078.php)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller
vom 6. August 2015**

Sollte Erdgas-Unternehmen nach Inkrafttreten der geplanten Fracking-Gesetzgebung eine Zulassung für Erprobungsmaßnahmen zum Fracking in Deutschland erteilt werden, ist die Bundesregierung bereit, eine wissenschaftliche Begleitforschung zur Klärung der Auswirkungen des Einsatzes der Frackingtechnologie auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, im Rahmen eines Forschungsplans zu finanzieren. Parallel dazu würde ein Dialogprozess gefördert, mit dem die Bürgerinnen und Bürger an den Erprobungsstandorten in die Forschungs- und Erprobungsmaßnahmen einbezogen werden sollen. Nach vorläufigen Schätzungen wären für die genannten Maßnahmen im Haushalt des BMBF Mittel in einer Größenordnung von ca. 4 bis 5 Mio. Euro pro Jahr anzusetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

73. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gab es vor der ursprünglich für Mitte Juli 2015 geplanten Reise des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, nach Eritrea einen Austausch innerhalb der Bundesregierung bzw. im Einzelnen zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und dem Auswärtigen Amt über den Sinn und Zweck der Reise, und wie waren bzw. sind die Positionen der jeweiligen Häuser in Bezug auf den Besuch hochrangiger Regierungsmitglieder sowie deren für das Regime potenziell unterstützend wirkenden Effekte (beispielsweise in Form von gemeinsamen öffentlichen Auftritten) im autoritär regierten Eritrea, dessen nach Europa geflüchteten Staatsbürgern nach einer Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für 2014 häufig politisches Asyl gewährt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Silberhorn
vom 6. August 2015**

Die Reisen der Bundesminister erfolgen in eigener Verantwortung. Eine Information der anderen Ressorts erfolgt auf Grundlage der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung.

74. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung als Mitglied der „Donor Assistance Group Ethiopia“ (DAG), um die Regierung von Äthiopien bei der Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes zur Entwicklung des Omo-Flusstals zu begleiten (insbesondere auf den Umgang mit dort lebenden, marginalisierten Bevölkerungsgruppen und deren Möglichkeit, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen sowie auf die ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Veränderungen in der Region einzugehen), und welche Schritte schlägt die DAG den Regierungen von Äthiopien und Kenia sowie den lokalen Bevölkerungsgruppen vor, um die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft in der Turkana-See-Region, die durch den Entwicklungsplan der Regierung von Äthiopien für das südliche Omo-Tal mit Staudämmen wie Gibe III, IV und V entstehen, partizipativ im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu gestalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Silberhorn
vom 6. August 2015**

Die von der Bundesregierung finanzierten Projekte der Entwicklungszusammenarbeit mit Äthiopien zielen insgesamt auf die Verbesserung der Lebensbedingungen insbesondere der ländlichen Bevölkerung ab. Im Omo-Tal ist die deutsche Entwicklungszusammenarbeit jedoch nur mittelbar über ein Vorhaben des Zivilen Friedensdienstes aktiv. Im Übrigen gibt es keine Vorhaben, die im Sinne der Fragestellung als eine Begleitung der äthiopischen Regierungspolitik bei der Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes zur Entwicklung des Omo-Flusstals zu verstehen wären.

Die Bundesregierung als Mitglied der DAG beobachtet aufmerksam sowohl die Politik der äthiopischen Regierung im Zusammenhang mit Umsiedlungen im Rahmen staatlicher Entwicklungsprogramme als auch Umsiedlungen im Rahmen kommerzieller Landwirtschaft, sei es durch staatliche oder private Investoren. Dies betrifft zum Beispiel das Süd-Omo-Tal und dort stattfindende Investitionen der staatlichen Sugar Corporation. Vor dem Hintergrund von Berichten internationaler Nichtregierungsorganisationen über gravierende Menschenrechtsverletzungen, einschließlich gewaltsamer Vertreibungen, bemüht sich die DAG regelmäßig um eine Überprüfung der Vorwürfe. Daher werden unter anderem gemeinsame Feldbesuche der Geber in die entsprechenden Regionen, einschließlich ins Omo-Tal, organisiert, zuletzt im August 2014. Damals thematisierte der deutsche Vertreter bei diesem Feldbesuch auch die ökologische Problematik am Turkana-See. Die Erkenntnisse der DAG fließen zum einen in den kritischen Dialog mit der äthiopischen Regierung ein. Zum anderen formuliert die DAG konkrete Empfehlungen an die äthiopische Regierung zu bestimmten, während der Missionen gemachten Beobachtungen, u. a.

- zur stärkeren Einbindung der betroffenen Gemeinden in die Planungsprozesse, um vorherigen informierten Konsens herzustellen,
- zur stärkeren Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialaspekten bei Planung und Durchführung äthiopischer Entwicklungs- und Investitionsvorhaben oder
- zur Einführung eines ombudsmanngeführten Beschwerdemechanismus.

Diese und weitere Empfehlungen, ebenso wie zentrale Erkenntnisse der Missionen, sind in dem öffentlich zugänglichen Brief der DAG an die äthiopische Regierung zusammengefasst (auf der Internetseite der DAG, www.dagethiopia.org, „DAG letter to GoE – South Omo/Bench-Maji“, Schreiben vom 20. Februar 2015, veröffentlicht im März 2015).

Durch den aktuellen gemeinsamen Vorsitz Deutschlands und der Afrikanischen Entwicklungsbank in der Gebergruppe (Development Partners' Group) in Kenia konnte Deutschland das Thema im Mai 2015 dort auf die Tagesordnung setzen. Zusammen mit Vertretern des kenianischen Ministeriums für Umwelt, Wasser und natürliche Ressourcen sowie des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

(UNEP) wurden die Herausforderungen für den Turkana-See diskutiert und Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit eruiert. Die Gebergemeinschaft hat empfohlen, dass die lokalen Gemeinschaften besser eingebunden und die grenzüberschreitenden Wasserressourcen gemeinschaftlich und nachhaltig genutzt werden.

UNEP plant und koordiniert ein Programm zur nachhaltigen Entwicklung der Lake-Turkana-Region und hat eine Geberkonferenz am 24. Juni 2015 organisiert, an der die deutsche Entwicklungszusammenarbeit teilgenommen hat. Eine Zusammenarbeit zwischen UNEP, der kenianischen und äthiopischen Regierung wurde vereinbart, und Kooperations- und Abstimmungsstrukturen sollen nun etabliert werden.

Die Bundesregierung begleitet aktiv die Diskussion zwischen Äthiopien und Kenia hierzu auch im UNESCO-Rahmen (UNESCO – Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur).

Berlin, den 7. August 2015

